Der Grund der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines fremden Staates (§ 102 StGB)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Werner Landmann
Gerichtsreferendar aus Zeitz

Berichterstatter:
Professor Dr. Arthur Wegner

1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern und Bruder

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0074

Inhalt.

A. Grundlegung.

Seite

I. Aufzeichnung der Fragestellung . . . . . 1—2
II. Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Rechte 3—10

B. Hauptstück.

I. Der Grundsatz der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen — Ausfluß des völkerrechtlichen „Grundrechtes" auf Unabhängigkeit . . . . . 10—14
II. Einschränkung des Grundsatzes . . . . . 14—16
III. Die Beachtung des Grundsatzes in außerdeutschen Gesetzen 16—19
IV. Folgerungen für das Bestehen des Grundsatzes . . . 19—20
V. Der Grund der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines ausländischen Staates durch § 102 StGB:
1. Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung? . . . . 20—22
2. Schutz des Friedenszustandes? . . . . . 22—26
3. Vorläufiges Ergebnis 26
VI. Die zu schützenden Staaten:
1. Mit Deutschland „befreundete Staaten"? . . . . . 27—30
2. Nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützende Staaten 30—36
VII. Die zur Wahrung der staatlichen Belange zu schützenden Staaten. Bedeutung für den Grund der Bestrafung von Angriffen auf fremde Verfassungen . . . . . 36—37

Seite

C. Folgerungen und Schluß.

I. 1. Beibehaltung des Begriffes befreundete Staaten? . . 37—38
2. Beibehaltung der Verbürgung der Gegenseitigkeit? . . 38—39
II. Schlußbetrachtung . . . . . 39—40

D. Schrifttum . . . . . 41—45

A. Grundlegung.

I. Aufzeichnung der Fragestellung.

Die „Verfassung"[1] eines Staates hängt nach herrschender Völkerrechtslehre als Ausfluß der Unabhängigkeit allein von dessen Willen ab. Kein anderer Staat darf irgendwie Einfluß darauf nehmen, und ein Zuwiderhandeln gegen diesen Grundsatz macht den so handelnden Staat völkerrechtlich verantwortlich.

Eine haftbar machende Verletzung dieses Grundsatzes liegt nun nicht nur vor, wenn ein fremder Staat unmittelbar durch seine Organe auf die Verfassung eines anderen Staates einwirkt, sondern auch dann, wenn er es unterlassen hat, dahingehende Handlungen, die von auf seinem Gebiete sich befindlichen Personen in nichtamtlicher Eigenschaft ausgegangen sind, zu verhüten oder zu bestrafen[2]). Das mit der Nichtverhütung oder Nichtbestrafung begangene völkerrechtliche Delikt[3]) macht den es begehenden Staat auch dann verantwortlich, wenn nach seinem Rechte derartige Handlungen nicht strafbar sind. Denn kein Staat kann sich auf das Fehlen des Rechtes, das zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Pflichten notwendig ist, wirksam berufen[4]). Er muß vielmehr dieses „international unentbehrliche"[5]) Recht bereit haben, um seinen völkerrechtlichen Pflichten genügen zu können.

---

[1]) Unter „Verfassung" ist jene rechtliche Grundordnung zu verstehen, auf der das politische Leben beruht. Vgl. Liszt-Schmidt S. 760 und die dort (Anm. 4) angegebene herrschende Lehre; Gürtner S. 93.

[2]) Anzilotti S. 381; Liszt-Fleischmann S. 282. Vgl. auch den für die spätere Lehre richtungweisenden Satz von Grotius l. II, c. XXI, II 2: Ex his autem modis quibus rectores aliorum in crimen veniunt, duo sunt qui maximum usum habent: patientia et receptus.

[3]) Vgl. hierzu Anzilotti S. 375 ff.; Liszt-Fleischmann S. 279 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

[4]) Triepel S. 303.

[5]) Triepel S. 301.

Seltsam muß es deshalb erscheinen, in wie verhältnismäßig wenigen Gesetzen der Welt[6]) Angriffe auf die Verfassung eines fremden Staates mit Strafe bedroht werden. Und ist wirklich einmal eine dahingehende Strafdrohung ausgesprochen, dann wird sie — wie auch in § 102 StGB — nur verwirklicht, wenn der angegriffene Staat ein „befreundeter" und von ihm die Bestrafung gleicher, gegen den die Strafdrohung erlassenden Staat gerichteter Verbrechen gewährleistet[7]), m. a. W. die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn der Zweck des § 102 nicht allein in der Bereithaltung international unentbehrlichen Rechtes gesehen, § 102 vielmehr auch als Mittel zum Schutze staatlicher Interessen betrachtet und demgemäß ausgelegt wird[8]). Infolge dieser Betrachtungsweise wird dann nicht der ausländische Staat, sondern das Interesse des eigenen an der Aufrechterhaltung des Friedenszustandes als geschütztes Rechtsgut angesehen.

Aufgabe der folgenden Untersuchung soll es deshalb sein, festzustellen, ob § 102 StGB zur Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung oder aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Interesses an der Erhaltung des Friedenszustandes geschaffen wurde. Das Ergebnis soll für die Bestimmung des durch § 102 geschützten Rechtsgutes[9]) verwertet und weiterhin soll geprüft werden, ob der Begriff „befreundete Staaten" hierfür von Bedeutung ist.

---

[6]) Siehe S. 16 ff.

[7]) Wann dies im einzelnen der Fall ist, siehe JW 1936, 3198.

[8]) Siehe z. B. Binding, Lehrbuch, Bes. Teil II 2 S. 501: „Das Gesetzbuch geht nicht aus von dem Gedanken der Solidarität aller Kulturstaaten in der Verteidigung ihres Daseins und ihres verfassungsmäßigen Bestandes, und das Deutsche Reich will nicht in die Reihe der Kämpfer für diese höchsten Güter aller Staaten treten."

[9]) Am Begriffe des Rechtsgutes wird festgehalten trotz der Bestrebungen, das Verbrechen nicht mehr als Rechtsguts-, sondern als Pflichtverletzung aufzufassen. — Siehe Schaffstein, Das Verbrechen eine Rechtsgutverletzung? S. 97 ff. in DStR, NF Bd. 2, und derselbe, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 108 ff. in Grundlagen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935. Siehe auch Gürtner S. 16 f. Durch die Einführung des Begriffes der „Pflichtverletzung" würde nichts an unserer Fragestellung geändert; denn es taucht dann die Frage auf, warum die Volksgemeinschaft dem einzelnen die Pflicht auferlegt, § 102 einzuhalten — ob in Erfüllung einer völkerrechtlichen Pflicht oder im alleinigen Interesse der Volksgemeinschaft.

II. Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Rechte.

Vorbemerkung: Die Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und staatlichem Rechte soll nur so weit berührt werden, als es zur Festlegung eines Standpunktes in Beziehung auf die gestellte Aufgabe erforderlich ist. Nicht wird also mit dem Betreten dieses „heute ziemlich unfruchtbaren Tummelplatzes", wo der Streit „weniger um praktische Folgerungen und Tatsachen als vielmehr um Konstruktionen und Namen geht"[1]), versucht, eine allgemeingültige Klärung herbeizuführen, die letzten Endes doch mehr eine Entscheidung der gefühlsmäßigen Abwägung als der wissenschaftlichen Erkenntnis ist.

Die Rechtsnatur der das Staatenleben ordnenden Regeln wird vorausgesetzt, weil — es sei erlaubt, mit einem Wort von Triepel zu reden — „ich nicht Lust habe, genug und übergenug von anderen Gesagtes zu wiederholen"[2])[3]).

Die Beantwortung der Frage nach dem Zusammenhange von § 102 mit dem Völkerrecht bietet dem keine Schwierigekiten, der alles Recht, und damit auch das Völkerrecht, im Willen des Staates verankert sieht. Denn dann kann überhaupt nicht der Zweifel entstehen, ob § 102 in Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung oder zum Schutze eines innerstaatlichen Rechtsgutes geschaffen wurde, da eine andere rechtlich verbindliche Ordnung als die staatliche nicht denkbar ist. Es ist deshalb notwendig, erst das Verhältnis des Völkerrechts zum staatlichen Rechte zu bestimmen, ehe die aufgeworfene Frage beantwortet werden kann.

Drei Möglichkeiten des Verhältnisses zwischen dem Völkerrecht und dem staatlichen Rechte sind zu untersuchen:

Vorrang des staatlichen Rechtes vor dem Völkerrecht (Primat der Staatsrechtsordnung);

Vorrang des Völkerrechts vor dem staatlichen Rechte (Primat des Völkerrechts);

---

[1]) Walz S. 265.
[2]) Triepel S. 10.
[3]) Vgl. hierzu Walz, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, Stuttgart 1930.

Unabhängigkeit zwischen dem Völkerrecht und dem staatlichen Rechte (dualistische oder pluralistische Konstruktion des Rechtsuniversums[4]).

Eine vierte Möglichkeit des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und staatlichem Rechte, nämlich die der Gleichordnung (Koordination), kommt mangels einer dritten auch über dem Völkerrecht stehenden Ordnung nicht in Betracht[5]).

Zu entscheiden hat man zwischen dem Primat des Völkerrechts und der pluralistischen Konstruktion des Rechtsuniversums.

Die Theorie vom Primate des Staatsrechts, die ihre Ausgestaltung neben der Machttheorie[6]) in den Lehren vom Völkerrecht als äußerem Staatsrecht[7]) und der Selbstverpflichtungstheorie[8]) erhielt, ist von vornherein abzulehnen, weil sie zu der Folge führt, daß jeder Staat sein eigenes Völkerrecht hätte[9]). Dies aber würde die Leugnung der gemeinschaftlichen Grundlage der internationalen Ordnung[10]) bedeuten. Außerdem kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Geltung der Völkerrechtsnormen dem Eingriffe des staatlichen Gesetzgebers entzogen ist[11])[12]).

---

[4]) Wem die Aufzeichnung der dreifachen Konstruktionsmöglichkeit zuzurechnen ist, darüber vgl. Walz S. 1 Anm. 4. — Die Bezeichnung „pluralistisch" ist deshalb richtiger, weil ja dem Völkerrecht nicht eine, sondern mehrere staatliche Rechtskreise gegenüberstehen. Walz S. 4 Anm. 19 und S. 5 ff.

[5]) Kelsen S. 104.

[6]) Vgl. hierzu Nelson S. 144 f.; Koenigsgarten S. 9 f. Nelson, dem Verdroß (ZiR XXIX S. 75) das Zeugnis ausstellt, daß das meiste von dem, was er zerstört hat, wohl nicht mehr auferstehen wird, sagt über diese von E. Kaufmann in „Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus" vertretene Theorie: „Konsequenter und raffinierter und zugleich rücksichtsloser und brutaler als hier ist gewiß noch niemals das Recht des Stärkeren in ein juristisches System gebracht worden" (S. 148).

[7]) Kelsen S. 154 ff.; Koenigsgarten S. 103 ff. Neuestens wurde diese Lehre von Schecher vertreten, siehe derselbe, Deutsches Außenstaatsrecht, Berlin 1933. Vgl. darüber die Besprechungen von Tatarin-Tarnheyden in VBVR 1934/35 S. 295 ff.

[8]) Kelsen S. 168 ff.; Koenigsgarten S. 17 ff.

[9]) Wolgast, ZVR XVIII S. 130.

[10]) Walz ebenda S. 146.

[11]) Walz S. 250.

[12]) Wie sehr diese Überspannung des Souveränitätsbegriffes, dieser Standpunkt des „mir kann keiner" (Dencker S. 69), zu Deutschlands Un-

Die Entscheidung für den Primat des Völkerrechts oder die pluralistische Konstruktion des Rechtsuniversums setzt eine Entscheidung über die Methode voraus, der man sich bei der Untersuchung bedienen will. Je nachdem, welches Gewicht man der Tatsächlichkeit beilegt, wird man zu einem verschiedenen Ergebnisse gelangen.

Kelsen kommt mit seinem „radikalen Logismus“[13]), der die Berücksichtigung der Wirklichkeit oder Praxis als „Berufung auf ein anderes Erkenntnissystem“ zurückweist[14]) und alles aus einem obersten Grundsatz, einer Ursprungsnorm[15]), abzuleiten versucht, zu einer Wahlmöglichkeit zwischen dem Primat des Völkerrechtes und dem des staatlichen Rechtes, da die „Einheit des Erkenntnisstandpunktes zwar gebieterisch eine monistische Auffassung fordert“[16]), das Ergebnis aber nur der Gegensatz subjektiver und objektiver Erkenntnis überhaupt und so letztlich ein Gegensatz der Weltanschauungen ist[17]). Hiermit spricht Kelsen seiner Methode selbst das Zeugnis der Unfähigkeit aus, eine Entscheidung zu fällen; denn eben mit dieser — nach ihm allein richtigen — Methode wollte er entscheiden, ob das Völkerrecht der staatlichen Rechtsordnung oder ob das staatliche Recht der Völkerrechtsordnung subordiniert gedacht werden muß[18]). Es ist auch abwegig, die Entscheidung allein mit der Vernunft fällen zu wollen, da die Rechtswissenschaft eine Erfahrungswissenschaft ist, und kein System eines metaphysischen Universalismus[19]). Die Erfahrung aber gründet sich auf Verstand und Vernunft, und nicht allein auf die Vernunft. Mit Hilfe des Verstandes muß die Wirklichkeit betrachtet und ein ursächlicher Zusammenhang geschaffen werden. Aufgabe der Vernunft ist dann, eine Einheit durch Aufstellung leitender Ideen zu schaffen. Die Einheitlichkeit ist zwar bei Kelsen gegeben; durch Außerachtlassung der Wirklichkeit ist sie jedoch

---

gunsten politisch ausgewertet wurde, darüber vgl. Hold-Ferneck Bd. 1 S. 124.

[13]) Walz S. 237.
[14]) Kelsen S. V.
[15]) Kelsen S. 97 Anm. 1 S. 106.
[16]) Kelsen S. 123.
[17]) Kelsen S. 315.
[18]) Kelsen S. 120.
[19]) Walz S. 237.

keine Ordnung der Wirklichkeit, sondern wirklichkeitsfremdes Ergebnis einer Vernünftelei[20]).

Kelsens Methode der Nichtbeachtung der Wirklichkeit ist deshalb allgemein abgelehnt worden. Neben Merkl und Sander[21]) haben sich vor allem Verdroß und Kunz gegen die Auffassung der Rechtswissenschaft als formaler Wissenschaft gewendet, da man immer wieder feststellen müsse, daß die Rechtswissenschaft eine Erfahrungswissenschaft sei. „Nicht aus der Spekulation, sondern nur aus der Erfahrung ist der Rechtsbegriff des Juristen zu gewinnen."[22]) Auf Grund der Erfahrung entscheiden sich dann Verdroß und Kunz für den Primat des Völkerrechts, da nur dieser das Völkerrecht der Erfahrung in einem einheitlichen System umfassen könne[23]). Ausschlaggebend war, daß weder die Kontinuität des Rechtes trotz Revolution, trotz Wechsels der Staatsverfassung, noch die Norm pacta sunt servanda sich von der Konstruktion vom Primate des Staatsrechts aus erklären lassen[24]).

Diesen Hypothesen vom Primate des Völkerrechtes stehen die dualistischen, pluralistischen Theorien gegenüber, die auf einer an der Rechtswirklichkeit geschulten Erfahrung fußen.

Der Gegensatz zwischen Völkerrecht und staatlichem Rechte ergibt sich nach Triepel aus zweierlei Gesichtspunkten:

1. Landesrecht und Völkerrecht entstammen verschiedenen Quellen — Landesrecht dem Einzelwillen des Staates, Völkerrecht dem in der

---

[20]) Lange (DJZ 1936, 1129 ff.) sieht hierin die Tragik des rassevergessenen Juden, der in dem Streben, die eigene Rasse zu vergessen, und der Unmöglichkeit, in der fremden voll aufzugehen, sich in strengster „abstrakter" Wissenschaft im Reiche der Begriffe und Systeme seine Welt schuf und so nach und nach zur „reinen Rechtslehre" (deren Hauptvertreter Kelsen ist) hin entwickelte.

[21]) Siehe Koenigsgarten S. 87 ff.

[22]) Kunz, Völkerrechtswissenschaft S. 63. Vgl. auch Verdroß, ZVR XII S. 407: „Es gilt ... von den Höhen der Theorie in das positive Rechtsmaterial hinabzusteigen und dieses ... analysierend zu durchforschen."

[23]) Verdroß, Grundlagen S. 70; ders., Verfassung S. 17. — Kunz, Völkerrechtswissenschaft S. 83 und in Wb I S. 796.

[24]) Das „Revolutionsargument" veranlaßte Verdroß, die früher von ihm vertretene Konstruktion des Staatsrechtsprimates (siehe Zur Konstruktion des Völkerrechtes, ZVR 1914 S. 329 ff.) aufzugeben. Vgl. hierzu Grundlagen S. 70 f.; Einheit S. 83, 104 f., 109 f.; Verfassung S. 16 f. und S. 145.

„Vereinbarung" zum Ausdruck gelangenden Gemeinwillen mehrerer Staaten[25]).

2. Sie regeln beide ganz verschiedene Lebensgebiete. Das Völkerrecht wendet sich an die Staaten, das Landesrecht an die Individuen[26]).

Ähnlich kennzeichnet Heilborn[27]) die Gegensätze zwischen den beiden Rechten.

Es braucht hier nicht auf die Unhaltbarkeit des Triepelschen Vereinbarungsbegriffes[28]) und auf die umstrittene Frage nach dem „Normadressaten"[29]) des Völkerrechts eingegangen zu werden; denn letztlich erkennen Triepel wie Heilborn den Primat des Völkerrechts an.

Triepel spricht davon, daß es wohl völkerrechtswidriges Landesrecht, aber kein landesrechtswidriges Völkerrecht geben könne[30]). Vom Standpunkte der Unabhängigkeit und Gleichwertigkeit beider Rechtsordnungen ist eine solche Feststellung unerfindlich. „Wenn sich eine Norm der staatlichen Rechtsordnung vom Standpunkte des Völkerrechts als mit einer Norm dieses Systems im Widerspruch erweist", dann muß „umgekehrt diese Norm der Völkerrechtsordnung — vom Standpunkte der Staatsrechtsordnung ... — als landesrechtswidrig bezeichnet werden"[31]). Triepels Behauptung ist also eine Folgewidrigkeit im Hinblick auf die von ihm vertretene Theorie und eine versteckte Anerkennung des Primates des Völkerrechts, was dann offen zum Ausdruck kommt in der Feststellung, daß das Landesrecht in seiner Rechtmäßigkeit nach Völkerrecht zu bewerten sei und in diesem Punkte „sich die Eigenschaft des Völkerrechts als der höheren Rechtsordnung zeige"[32]).

Die gleiche Anerkennung des Primates des Völkerrechts findet sich bei Heilborn, wenn er davon spricht, daß das Völkerrecht dem

---

[25]) Triepel S. 32.
[26]) Derselbe S. 12 und S. 20.
[27]) Grundbegriffe S. 88 f.
[28]) Der Begriff wurde zuerst von Binding in seiner Schrift über die Gründung des Norddeutschen Bundes gebraucht (Leipzig 1889, in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid). Kritik siehe bei Kelsen S. 134 ff., Walz S. 22 ff.
[29]) Vgl. Walz S. 21 und die dort Zitierten; Koenigsgarten S. 31.
[30]) Triepel S. 265.
[31]) Kelsen S. 149 Anm. 1.
[32]) Triepel S. 266; „höheren" bei Triepel.

Staat — wie das Privatrecht dem Menschen — eine Rechtsmacht über gewisse Güter zuerkenne[33]) und den Staat als Rechtssubjekt anerkenne, den Staatsorganen eine besondere Rechtsstellung einräume und die Wirksamkeit ihrer Handlungen anderen Staaten gegenüber bestimme[34]).

Walz geht davon aus, daß das Völkerrecht über den Staaten stehe, seine unmittelbare Rechtsgeltung jedoch an dem positiven Bestand der Staatsrechtsordnungen ende. Er lehnt deshalb den radikalen Monismus ab, weil er das Völkerrecht gewissermaßen als Verfassung einer Weltrechtsordnung auffaßt, welche mit ihrem Völkerrechtsmaßstabe über Bestand und Gültigkeit der nachgeordneten Staatsrechtsordnungen entscheidet[35]) und gelangt zu der pluralistischen Gliederung des Rechtsuniversums, innerhalb dessen die einzelnen Staatsrechtsordnungen teilweise durch die Normen des Völkerrechts rechtlich gebunden werden[36]). Die Eigentümlichkeit des Völkerrechts aber bestehe darin, „rechtlich organisierte Kollektivpersonen mit seinen Normen unter Verwendung des Prinzips der Kollektivhaftung der beteiligten korporativen Gesamtsysteme zu überspannen"[37]).

Für welche Konstruktion hat man sich zu entscheiden?

Das Völkerrecht ist eine Macht, der nicht nur aus rechtstheoretischen Erwägungen das Primat zuzuerkennen ist[38]), sondern die von jedem Staate bei seinen Entschlüssen zu berücksichtigen ist und auch berücksichtigt wird — selbst wenn das Recht gebrochen worden ist: man versucht dann eben, sich zu „rechtfertigen", sein Vorgehen mit dem Völkerrechte in Einklang zu bringen[39]).

Wertmäßig steht also das Völkerrecht über dem staatlichen Rechte.

Anderseits ist es jedoch eine unumstößliche Tatsache, daß das Völkerrecht vor dem staatlichen Rechte haltmachen muß, zu seiner

---

[33]) Grundbegriffe S. 106.
[34]) Ebenda S. 89.
[35]) Walz S. 255.
[36]) Ebenda S. 261.
[37]) Walz S. 240.
[38]) Wie z. B. Verdroß und Kunz; vgl. auch Schmitz S. 73.
[39]) Auf die hier einspielende Frage der Bedeutung des Rechtsgefühls oder Rechtsbewußtseins wird auf Krabbe, „Die moderne Staatsidee", deutsche 2. verm. Aufl. Haag 1919, verwiesen. Kritik bei Walz S. 149 ff.

Durchsetzung des staatlichen Rechtes bedarf[40]), und daß völkerrechtswidriges staatliches Recht Gültigkeit hat — mag das Völkerrecht auch einen ganzen Sanktionsapparat zur Durchsetzung und Einhaltung seiner Normen einsetzen[41]).

Und jetzt ergibt sich die Richtigkeit der oben[42]) aufgestellten Behauptung, daß die Entscheidung letztlich eine Entscheidung der gefühlsmäßigen Abwägung ist.

Im Bereiche der Wertung steht das Völkerrecht über dem staatlichen Rechte, kann man deshalb vom Primate des Völkerrechts sprechen. Betrachtet man jedoch die tatsächliche Durchsetzungskraft des Völkerrechts, dann ist es zum mindesten verfrüht, vom Primate des Völkerrechts zu sprechen. Man kann zwar sagen, daß das staatliche Recht wertmäßig das Völkerrecht nicht brechen kann, wohl aber kann es dies tatsächlich tun. Umgekehrt kann aber auch das Völkerrecht tatsächlich das Landesrecht nicht brechen[43]). Man muß deshalb diesen Zustand des Kräfteverhältnisses zwischen dem Völkerrecht und staatlichem Rechte als einen unentschiedenen Zwischenzustand[44]) bezeichnen, von dem es unbestimmt ist, ob er nur ein Übergangszustand[45]) oder ein endgültiger ist. Wer jedoch dieser Sprache der Tatsachen kein Gewicht beilegt und

---

[40]) Drost S. 112. Svoboda zieht als Vergleich das Verhältnis zwischen Mann und Frau heran: „Zwischen Völkerrecht und Staatsrecht verhält es sich ähnlich wie zwischen Mann und Frau" (ZöR S. 491). Dieser Vergleich dürfte verfehlt sein; denn Mann und Frau stehen nicht im Verhältnis der über- und Unterordnung, sondern der polaren Gleichordnung. (Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 49.—50. Aufl., S. 482 ff.)

[41]) Walz S. 255.

[42]) Siehe S. 3.

[43]) So Svoboda, ZöR 14 S. 531: „Das Völkerrecht bricht — vermöge der ... sozialen Bindegewalt seiner zweckursächlichen Richtkraft — das Landesrecht", weil das Völkerrecht den Primat in der Zweckordnung voraushabe, während das Staatsrecht den Primat in der wirkursächlichen Ausführungsordnung innehabe. Der völkerrechtliche Zweckprimat überragt aber ordnungsgemäß den staatsrechtlichen Werkprimat (ebenda S. 488). Also: auf dem Gebiete der tatsächlichen Verhältnisse herrscht das staatliche Recht, auf dem Gebiete der Wertung das Völkerrecht.

[44]) So RFH Bd. 21 S. 74, wo ausgeführt wird, daß für die Gegenwart ein Primat des Völkerrechts nicht anerkannt werden könne, aber es vielleicht bei geeigneter Entwicklung der Verhältnisse dahin kommen könne.

[45]) Wegner, Unrecht S. 93. Aufgabe dieses Standpunktes und Entscheidung für die dualistische Ordnung des Rechtsuniversums in ders., Selbstverwaltung S. 71 f. und Einführung S. 105 f.

allein die wertmäßige Macht des Völkerrechts sieht, wird trotzdem von einem Primat des Völkerrechts sprechen.

In Beziehung auf unsere Aufgabe ergibt sich, daß das Völkerrecht den Staat verpflichten kann, § 102 also sehr wohl Erfüllung eines völkerrechtlichen Gebotes sein könnte.

B. Hauptstück.

I. Der Grundsatz der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen — Ausfluß des völkerrechtlichen „Grundrechtes" auf Unabhängigkeit.

Die Ableitung des Grundsatzes der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen aus dem Grundrechte der Unabhängigkeit setzte das Bestehen dieses Grundrechtes voraus. Die Lehre von den Grundrechten ist jedoch nicht unbestritten, weshalb näher darauf eingegangen werden muß[1]).

Das Bestehen völkerrechtlicher Grundrechte muß von denen verneint werden, die in dem Mittelpunkt jeder völkerrechtlichen Betrachtung den Staat stellen, und als Quelle für das Völkerrecht die von den Staaten abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen allein gelten lassen. Die Grundrechte — in herkömmlichem Sinne Recht auf Selbsterhaltung, Gleichheit, Unabhängigkeit, Achtung und Verkehr — sind in diesem Systeme dann nichts anderes als Ausfluß der souveränen Stellung des Staates, die mit dessen Willen wohl eingeschränkt werden kann, nicht aber einer Ableitung aus „Grundrechten" bedarf. So ist denn auch von den Vertretern dieser Betrachtungsweise des Völkerrechts die Lehre von den Grundrechten angefochten worden.

[1]) Am leidenschaftlichsten abgelehnt wurde sie in neuester Zeit von Edmunds (S. 104 ff.), der von einem „Schwindel" dieses sogen. Rechtssystems spricht (S. 108). Eine Auseinandersetzung mit dieser Ansicht, die nicht nur die Grundrechte, sondern das ganze Völkerrecht leugnet, wäre zwecklos, da sie nicht auf rechtlichen Erwägungen, sondern auf einer Kritik der politischen Praxis beruht. Daß diese den Erfordernissen eines rechtlichen Zustandes nicht entspricht, ist unzweifelhaft. Auf Grund der politischen Wirklichkeit jedoch zu einer Leugnung des Völkerrechts zu gelangen, bedeutet resignierende Kapitulation vor der Macht der Tatsachen. (Vgl. auch die Besprechung von Wegner in JW 1933, 1992.)

Für Jellinek, den Vertreter der Selbstverpflichtungslehre des Staates[2]), ist nicht die staatliche Freiheit, sondern deren Beschränkung von völkerrechtlicher Bedeutung. Diese aber kann nur auf Grund eines Rechtssatzes eingeschränkt werden[3]). Jellineks Ansicht hat sich Triepel, der Vertreter der Vereinbarungslehre, angeschlossen, der die Lehre von den Grundrechten als „müßige Spekulation" bezeichnet[4]).

Nach Burckhardt, für den im Völkerrecht kein anderes Recht als Vertragsrecht gilt[5]), sind die Grundrechte Richtlinien — die zu befolgen, eine vernünftige Politik gebietet —, nicht aber „mangels Verträge verbindliches, gesetzliches, objektives Völkerrecht"[6]).

Die Lehre von den Grundrechten ist weiterhin nicht nur grundsätzlich, sondern auch in ihrer Ausgestaltung angegriffen worden.

Heilborn[7]) erkennt nur das Recht auf Nichtverletzung des Staates an[8]), das mit der Anerkennung des völkerrechtlichen Subjektes gegeben ist. Die anderen Grundrechte führt er teils auf dieses Recht[9]), teils auf die Souveränität[10]) zurück. Ullmann sieht gleichfalls das Recht auf Nichtverletzung als grundlegende Norm an, die notwendig alle Interessen umfaßt und deshalb die Konstruktion einzelner Grundrechte überflüssig erscheinen läßt[11]).

Pillet betrachtet nur das Recht auf Selbsterhaltung (droit de conservation) als Grundrecht[12]). Von Gleichheit zwischen den Staaten könne keine Rede sein sowohl im Hinblick auf ihre Rechte wie auf ihre Reichtümer und Macht[13]). Die Unabhängigkeit widerspräche dem Wesen des Völkerrechts; denn wenn der Staat unabhängig wäre, «le droit international ne pourrait pas exister»[14]). Das Recht auf

---

[2]) Staatenverträge S. 6 ff., Staatslehre S. 367 ff.
[3]) System S. 318.
[4]) Triepel S. 211 Anm. 1.
[5]) S. 384; vgl. hierzu Pfluger S. 13.
[6]) S. 406.
[7]) System S. 279 ff.
[8]) Ebenda S. 282, 306.
[9]) Ebenda S. 299.
[10]) Ebenda S. 306.
[11]) Ullmann S. 146.
[12]) RGI V S. 69.
[13]) Ebenda S. 70.
[14]) Ebenda S. 73.

Achtung sei zwar allgemein anerkannt und peinlichst beachtet, aber ein völkerrechtliches Grundrecht daraus zu machen, c'est exagérer[15]). Das Recht auf Verkehr endlich sei kein „Recht", sondern «un fait nécessaire»[16]). Das hier interessierende Recht auf Gestaltung der Verfassung ordnet er dem droit de conservation unter[17]). Nach Rivier lassen sich alle Grundrechte «à un droit unique de conservation» zurückführen[18]).

Petrascheck, der den Anspruch erhebt, daß seine Einteilung der Grundrechte als allein wissenschaftlich begründet anzusehen ist[19]), teilt die Grundrechte ein in das an der Spitze stehende unbedingte Recht auf Achtung[20]) und die bedingten Rechte auf Unabhängigkeit und Selbsterhaltung[21]). Das Grundrecht auf Gleichheit ist nach ihm ziemlich bedeutungslos[22]). Er unterscheidet dann noch zwischen dem Selbsterhaltungsrecht im weiteren Sinne (= sittliches Recht der Selbsthilfe) und im engeren Sinne (= natürliches Recht der Selbsterhaltung). Das Selbsterhaltungsrecht i. w. S. geht allen anderen Rechten vor[23]).

Die aufgeführten, der herrschenden Lehre[24]) von den Grundrechten entgegenstehenden Ansichten sollen nicht ins Einzelne untersucht werden, da es doch nur ein Streit um Äußerlichkeiten ist[25]). Soweit der Streit um die Zahl, Einteilung und das Rangverhältnis der Grundrechte geht, kann jedenfalls festgestellt werden, daß das hier maßgebliche Recht auf selbständige Gestaltung der Verfassung allseitig anerkannt wird — sei dies nun als Ausfluß des Rechtes auf Selbsterhaltung[26]), Unabhängigkeit[27]) oder Unverletzlichkeit der Person.

---

[15]) Ebenda S. 69 f.
[16]) Pillet, RGI V S. 72.
[17]) Pillet, RGI VI S. 512.
[18]) Principes Bd. 1 S. 257.
[19]) AR Phil. XXVII S. 523.
[20]) Ebenda S. 512.
[21]) Ebenda S. 513.
[22]) Ebenda.
[23]) Ebenda S. 517.
[24]) Vgl. für das ältere Schrifttum die bei Pillet, RGI V S. 68 Anm. 1 angegebenen. Kirchenheim in Wb I S. 440; Liszt-Fleischmann S. 115 ff.
[25]) Rivier, Principes Bd. 1 S. 257: Ces divergences ne sont guère qu'extérieures; sur le fond même on est d'accord.
[26]) Siehe Pillet, Rivier.
[27]) Siehe die herrschende Lehre.

Zu den Leugnern der Grundrechte muß jedoch Stellung genommen werden, da ja festgestellt werden soll, ob § 102 StGB zur Durchführung des Grundrechtes auf Unabhängigkeit in der Gestaltung der Verfassung erlassen wurde, und eine dahingehende Untersuchung überflüssig wäre, wenn das Grundrecht überhaupt nicht besteht.

Unter „Grundrechten" sind begrifflich in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung[28]) zuerst die Rechte zu verstehen, die dem einzelnen Bürger eines Staates als Schranke gegen die Obrigkeit zustehen sollten. Dieser Begriff ist ins Völkerrecht übernommen worden, in ein Rechtssystem also, das zwischen Gleichgeordneten — den Staaten — ausgleichen soll[29]) und eine übergeordnete Macht nicht kennt. Demgemäß wurden die Grundrechte nicht als Schranke gegen eine solche Macht, sondern gegen die anderen Staaten gerichtet gedacht[30]). Versteht man nun den Begriff „Grundrechte" im herkömmlichen Sinne, dann ist es berechtigt, wenn die ganze Lehre von den völkerrechtlichen Grundrechten abgelehnt wird. Denn rechtlich — nicht tatsächlich, politisch — auf der gleichen Wertstufe stehende Wesen, wie es die Staaten im Systeme des Völkerrechts sind, brauchen einerseits weder zu Grundrechten Zuflucht zu nehmen, um ihre Unverletzlichkeit zu wahren, noch kann ihnen ihre Freiheit anders eingeschränkt werden als auf Grund eines Rechtssatzes. Diese Feststellung ist nichts anderes als die Anwendung eines für jedes Rechtssystem gültigen Grundsatzes auf das Völkerrecht[31]).

Deshalb ist die Bezeichnung „Grundrechte" im System des Völkerrechts begrifflich falsch, wenn man sich nicht völlig von dem Ursprungsbegriffe, der auf das Verhältnis Bürger — Staat bezogen ist, frei macht. Berechtigt wäre diese Bezeichnung nur, wenn sie eine Schranke gegen die Macht einer über den Staaten stehenden Gewalt kennzeichnen sollte, z. B. der Völkerrechtsgemeinschaft, als politische Gewalteinheit gedacht. Eine solche Macht gibt es jedoch nicht. Es ist darum richtiger, nicht von Grundrechten, sondern von Grundlagen des Völkerrechts zu

---

[28]) Vgl. Giese, Die Grundrechte, Tübingen 1905, S. 4 ff.; Westphalen-Fürstenberg, Das Problem der Grundrechte, Wien 1935, S. 4 ff.

[29]) Holtzendorff, Hb I S. 42; Birkás S. 95, 97.

[30]) Vgl. z. B. Liszt-Fleischmann S. 115 ff.

[31]) Triepel S. 211 Anm. 1.

sprechen[32]). Die Anerkennung von diesen Grundlagen, die ihren Ausdruck in dem „Recht" auf Selbsterhaltung, Gleichheit, Unabhängigkeit, Achtung und Verkehr finden, ist die Bejahung einer Rechtsordnung für die Staatengemeinschaft[33]), die Folge der Erkenntnis, daß keine menschliche Gemeinschaft ohne ihre Anerkennung bestehen kann[34])[35]). Zu diesen Grundlagen gehört die Unabhängigkeit des Staates. Sie bedingt die Unzulässigkeit jeder Einmischung in seine inneren Verhältnisse und berechtigt ihn, sich die ihm genehme Verfassung zu geben[36]).

II. Einschränkung des Grundsatzes der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen.

Die Geschichte lehrt, daß trotz des Rechtes auf unabhängige Gestaltung der Verfassung die in einem Lande geltende Verfassung als Grund von Einmischungen (Interventionen) angesehen worden ist, wie der Sturz Napoleons und die Einverleibung Krakaus durch Österreich zeigen[1])[2]). Begründet wurden diese Interventionen damit, daß die in dem mit der Intervention überzogenen Lande geltende Verfassung eine Gefahr für den Frieden bedeute, weil dieser durch die in dem Staate herrschende Gewalt (Napoleon)[3]) oder durch die Unfähigkeit der Re-

[32]) Hold-Ferneck Bd. 1 S. 120 f.
[33]) Bruns, ZaR I, 1 S. 14.
[34]) Schmitt S. 7.
[35]) Selbstverständlich nur im Blickpunkt von Gleichstehenden zu Gleichstehenden. Ebenso wie der Staat die Grundrechte übergehen kann und ein Zusammenleben trotzdem außer Frage steht (siehe § 1 des 8. Teiles der 3. VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Okt. 1931, RGBl. 1931, 537 ff.), könnte auch das Völkerrecht auf anderen Grundlagen als den jetzt herrschenden gedacht werden, eine über den Staaten stehende Macht vorausgesetzt.
[36]) Vgl. z. B. Hyde Bd. 1 S. 86. — Liszt-Fleischmann S. 119; Rivier, Lehrbuch S. 176.

[1]) Zur Geschichte der Interventionen im allgemeinen. Vgl. Liszt-Fleischmann S. 442, Rougier, RGI XVII S. 472 ff., Strisower, Wb I S. 584 ff.
[2]) Die Interventionen der „Heiligen Allianz" zugunsten des Legitimitätsprinzipes fallen nicht hierunter, da mit diesen ja nicht gegen die Verfassungen in einem Staate, sondern gegen die Revolution vorgegangen werden sollte. Den gleichen Zweck befolgt die Tobar-Doktrin, vgl. Wb II, 717 f.
[3]) Siehe Pariser Friedensvertrag vom 20. 11. 1815. Preuß. Ges.-S. 1816, 3; Strupp I S. 210.

gierung, anarchischen Zuständen abzuhelfen (Krakau)[4], bedroht werde.

Neben dieser friedensbedrohenden Wirkung einer Verfassung, die als deren Ausstrahlung nach außen bezeichnet werden kann und zur Rechtfertigung einer Intervention anerkannt werden muß[5] — eine andere Frage ist, ob die tatsächlichen Voraussetzungen diese Begründung rechtfertigen —, sind die Ausstrahlungen der Verfassung nach innen, ihre Wirkung auf die politischen Rechte des Volkes als Interventionsgrund angesehen worden.

Abbé Grégoire stellt in seiner «Déclaration du droit des gens» den Satz auf: «Il n'y a de gouvernement conforme au droit des peuples que ceux qui sont fondés sur l'égalité et la liberté» (Art. 8)[6].

(Dessenungeachtet hatte er in Art. 6 ausgesprochen, daß jedes Volk das Recht hat, die Form seiner Verfassung zu wählen und zu ändern, und in Art. 7, daß kein Volk das Recht hat, sich in die Verfassung der anderen einzumischen[7].)

Diese Deklaration ist der programmatische Ausdruck der Politik der französischen Revolution. Der Konvent erklärte in einer Entschließung vom 19. 11. 1792[8], als die Bürger von Mainz die Hilfe der Republik anriefen, um die Herrschaft zu brechen, die auf ihnen lastete: er wolle Brüderlichkeit und Hilfe allen Völkern gewähren, die ihre Freiheit wiedererlangen wollten; er beauftragte die ausführende Gewalt, den Generälen die nötigen Anweisungen zu geben, um diesen Völkern Hilfe zu bringen. In Ausführung dieser Entschließung erging am 15. 12. 1792 ein Dekret[9], in dem die Generäle angewiesen wurden, der Bevölkerung in den besetzten Gebieten zu erklären, daß sie «paix, secours, fraternité, liberté et égalité» brächten. Weiterhin sollten sie «la souveraineté

---

[4]) Vgl. Convention des trois Cours Protectrices sur l'incorporation de la ville de Cracovie dans la monarchie d'Autriche du 6e nov. 1846. (Bei Strupp I S. 165 Anm. 1.) Hierzu Heilborn, System S. 284 f.

[5]) Hyde Bd. I S. 119; Liszt-Fleischmann S. 122; Rivier, Lehrbuch S. 272; Westlake S. 334.

[6]) Allermann S. 10.

[7]) Ebenda.

[8]) Moniteur universel du 21 dec. Nach Redslob S. 223.

[9]) Moniteur universel du 17 dec. Nach Redslob S. 224.

du peuple et la suppression de toutes les autorités existantes» verkünden. Die Aufrichtung der Demokratie — ihren schlagwortartigen Ausdruck in égalité, liberté und souveraineté du peuple findend — sollte also Eingriffe in die Verfassung eines Landes rechtfertigen.

Diese Gedanken sind abzulehnen. Egalité und liberté sind keine über den einzelnen Völkern schwebende Begriffe, deren Niederschlag die Demokratie ist, sondern können nur aus dem einzelnen Staatsleben heraus erfaßt werden. Der russische Muschik hat davon eine andere Auffassung als der Bürger einer der „westlichen Demokratien". Auf diesen Begriffen einen Maßstab für die „Völkerrechts-Konformität"[10]) der Verfassung aufzubauen, würde das Hereintragen von Begriffen in das Völkerrecht bedeuten, die keine rechtlichen, sondern ideologische sind, und darum für einen rechtlichen Maßstab keinen Wert haben. Sie würden Wegbereiter der Willkür sein, da es nicht möglich wäre, die uneigennützigen Beweggründe des intervenierenden Staates von den egoistischen zu trennen, wie die Staaten ja meist auch nur interveniert haben, «pour se préparer à ... dominer»[11]).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß eine Einschränkung des Grundsatzes der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen insofern besteht, als ein Staat, der durch eine fremde Verfassung bedroht wird, darauf Einfluß nehmen darf. Andere Einwirkungsgründe sind abzulehnen.

III. Die Beachtung des Grundsatzes der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen in außerdeutschen Gesetzen.

In den Gesetzgebungen der einzelnen Länder ist die Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines auswärtigen Staates eine Ausnahmeerscheinung. Nach anglo-amerikanischem Rechte sind derartige Angriffe straflos. Mehrere Strafgesetze — z. B. die von Argentinien, Brasilien, Meriko, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und der Türkei[1]) — haben die Regelung des französischen Code pénal

[10]) Siehe Abbé Grégoire, Art. 8 ... conforme aux droits des peuples ...
[11]) Rougier, RGI XVII S. 526.

[1]) Vgl. Gerland, VD Bes. Teil I S. 148 f.; Hegler, Gutachten S. 8 f.

Art. 84, 85 als Vorbild genommen, wonach «actions hostiles non approuvées par le Gouvernement», welche den Staat der Gefahr einer Kriegserklärung aussetzen, oder von der Regierung nicht gebilligte Akte, auf Grund deren Franzosen Repressalien erleiden, mit Strafe bedroht werden. Diese Strafandrohungen entspringen jedoch nicht völkerrechtlichen Erwägungen, sondern sind allein aus staatlich-selbstsüchtigen Beweggründen erlassen[2]). Dies geht daraus hervor, daß die Strafe nur eintritt, wenn der Staat oder seine Angehörigen Gefahren ausgesetzt werden, wenn sie also gefährdet werden und nicht eine Grundlage des Völkerrechts[3]).

Dem § 102 StGB entsprechende Bestimmungen finden wir in folgenden Gesetzgebungen:

Nach Art. 3 des belgischen Gesetzes vom 12. 3. 1858 betr. «les crimes et les délits qui portent atteinte aux relations internationales»[4]) wird mit Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren und einer Buße von 200 bis 2000 frcs. das Komplott bestraft, welches einen Vorbereitungsakt zur Folge hat, und entweder die Form einer fremden Regierung zu vernichten oder zu ändern bezweckt oder die Einwohner eines fremden Landes aufzuwiegeln, sich gegen die Autorität des Staatsoberhauptes dieses Landes zu bewaffnen.

Im österreichischen Recht wird gemäß § 66 Abs. 2 StGB[5]) mit Kerker von 1 bis 5 Jahren — bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren — bedroht, wer eine hochverräterische Handlung gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt unternimmt, insofern durch dessen Gesetze oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und in der Republik Österreich gesetzlich kundgemacht ist.

Nach Art. 298 des Peruanischen Strafgesetzbuches[6]) werden auf peruanischem Gebiet vorgenommene Handlungen, die bestimmt sind,

---

[2]) Bourquin S. 220.

[3]) Vgl. zu den französischen Bestimmungen Garraud Bd. 3 S. 478 ff.; nach ihm ist dieser Teil des französischen Strafrechts noch «à l'état embryonnaire».

[4]) Servais S. 930.

[5]) Altmann-Jacob-Weiser S. 104.

[6]) Hegler, Gutachten S. 15 Anm. 59.

mit Gewalt die politische Ordnung eines fremden Staates zu verändern, mit Gefängnisstrafe von nicht mehr als 2 Jahren und Geldstrafe des Einkommens von 3 bis 30 Tagen bestraft. Die Vornahme wegen Gewinns oder aus unehrenhaften Beweggründen wirkt straferschwerend.

§ 3 Kap. 14 des Finnländischen Strafgesetzbuches in Fassung vom 21. 4. 1894[7]) bedrohte hochverräterische Handlungen gegen einen fremden Staat mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren oder Gefängnis, sofern in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit verbürgt war.

Im Russischen Strafgesetzbuche von 1903[8]) wurde gemäß § 135 mit Festungshaft bestraft, wer im Inlande versuchte, die Regierung eines mit Rußland befreundeten Staates gewaltsam zu stürzen oder die in ihm bestehende Regierungsform gewaltsam abzuändern. Weiterhin wurden dahingehende Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht. Gefordert wurde Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Neben diesen Gesetzen, die Angriffe auf die Verfassung eines fremden Staates mit dem Ziele der Verfassungsänderung betrafen, bedrohen einige Gesetze einzelne Angriffsakte gegen die Verfassung eines anderen Staates mit Strafe. So das Griechische Strafgesetzbuch in § 147 die Aufforderung der Bewohner fremder Staaten zur Revolution, das Strafgesetzbuch von Graubünden in § 68 und das von Schaffhausen in § 100[9]) die Beteiligung an einer Unternehmung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt eines anderen Staates oder Kantons[10]).

In den Strafgesetzbüchern der letzten Zeit ist die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten eines Staates nicht mit Strafe bedroht.

Das Italienische Strafgesetzbuch von 1930[11]) bestraft in Art. 244 nur dann feindliche Handlungen gegen einen ausländischen

[7]) Übers. in ÖGZ XLVI S. 199 ff.

[8]) Bernstein, Das neue russische Strafgesetzbuch. Nr. 24 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1908.

[9]) Hegler S. 18 Anm. 90. Allerdings ist fraglich, ob diese Bestimmungen noch Geltung haben.

[10]) Interessant ist, daß unter den strafenden Ländern einerseits die ehemaligen Mitglieder der Heil. Allianz — Österreich, Preußen-Deutschland und Rußland (Finnland) — vertreten sind, andererseits nur kleine, jede Verwicklung scheuende Staaten — Belgien, Griechenland, Peru.

[11]) Bunge, Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930, Nr. 50 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin und Leipzig 1933; Franchi, Cod. pen. e cod. di procedure pen. Milano 1933.

Staat, wenn sie den italienischen Staat der Kriegsgefahr aussetzen. Das italienische Recht nähert sich damit dem französischen[12]).

Nach Art. 108 des Polnischen Strafgesetzbuches von 1932[13]) werden feindselige Handlungen gegen einen fremden Staat bestraft, die in der Absicht begangen worden sind, den polnischen Staat in Kriegsgefahr zu verwickeln oder zum Abbruch diplomatischer Beziehungen zu bringen.

Das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik von 1926[14]) bestraft zwar in § 58[1] II gegenrevolutionäre Handlungen gegen fremde, der UdSSR nicht angehörende Staaten —, aber nur, wenn sie gegen einen Staat der Werktätigen gerichtet sind.

IV. Folgerungen für das Bestehen des Grundsatzes der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen.

Bedeutet die Tatsache der in der Geschichte auftretenden Interventionen und der nur vereinzelten Bedrohung mit Strafe von Angriffen auf ausländische Verfassungen, daß der Grundsatz der Nichteinmischung nur in der Theorie lebt?[1])

1. Das Gebot der Nichteinmischung wendet sich an die Staaten. Wenn nun ein Staat die Verfassung eines anderen Landes zum Anlasse eines Einschreitens genommen hat, so hat er — eben im Hinblick auf den Grundsatz der Nichteinmischung — sich zu rechtfertigen gesucht. Dies ist ein Beweis dafür, daß im Rechtsbewußtsein der Staaten die Nichteinmischung als Grundlage des internationalen Lebens betrachtet wird[2]).

---

[12]) Eine ähnliche Bestimmung wird im kommenden deutschen Strafrecht enthalten sein. Gürtner S. 108.

[13]) Das StGB für die Rep. Polen, Warszawa 1932 (Verlag vom Hilfsarbeitenbüro der Kodifikations-Kommission).

[14]) Gallas Nr. 49 der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.

[1]) Burckhardt S. 406; Schneppenfiefer S. 19.

[2]) Vgl. z. B. Punkt 2 des Abkommens zwischen der deutschen und österreichischen Regierung vom 11. 7. 1936: „Jede der beiden Regierungen betrachtet die in dem anderen Lande bestehende innenpolitische Gestaltung ... als eine Angelegenheit des anderen Landes, auf die sie weder unmittelbar noch mittelbar Einwirkung nehmen wird" (Völk. Beobachter Ausg. 195 vom 13. 7. 1936; ZVR 1936, 348 f.). — Art. 8 der Convention on Rights and Duties of States, unterzeichnet auf der 7. Panamerikanischen Konferenz am

2. Angriffe von auf seinem Gebiete sich befindenden Personen werden dem Staat zugerechnet, wenn er sie duldet oder nicht straft. Der Staat wird deshalb in erster Linie derartige Handlungen zu verhindern suchen. Handelt es sich um Ausländer, wird er sie als „lästig" abschieben[3]). Bei Inländern wird man gleichfalls vorerst versuchen, derartige Handlungen durch die Sicherheitspolizei zu unterbinden. Denn es ist fragwürdig, ob, wenn derartige Bestrebungen Erfolg gehabt haben, dann der Staat mit seiner Behauptung Glauben finden wird, er habe alles Mögliche getan, um diese Handlungen zu verhindern. Das Fehlen der Strafbestimmungen spricht jedenfalls nicht gegen die Befolgung des Grundsatzes der Nichteinmischung[4]).

V. Der Grund der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines ausländischen Staates durch § 102 StGB:

1. Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung?

Die Beantwortung der Frage nach dem Grunde der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines fremden Staates durch § 102

---

26. 12. 1933: 'No state has the right to intervene in the internal or external affairs of another.' (ZaR IV S. 650). — Auch Sowjetrußland erkennt diesen Grundsatz an; vgl. Sokolnikow (an Henderson anläßlich der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Großbritannien und Rußland), der verspricht, daß die russische Regierung achten wird 'scrupelously ... the undoubted right of a state to order its own life within its own jurisdiction' (ZaR II 2 S. 284). — Die gleiche Wendung findet sich in dem Briefe von Litwinow an Roosevelt anläßlich der Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten (ZaR IV S. 84). — Auf derselben Linie liegt Art. 2 des Brest-Litowsker Friedensvertrages, wo die vertragschließenden Teile versprechen, jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die Staats- und Heereseinrichtungen zu unterlassen (RGBl. 1918 S. 480 ff.). — Was allerdings von diesen Versprechungen der Sowjets zu halten ist, darüber s. S. 32 f. Zur Abrundung des Bildes sei erwähnt, daß in der Positio 62 des Syllabus (von 1864) als error erklärt wird: proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu. Die Verwerfung obiger These geschah in erster Linie mit Rücksicht auf die teilweise Einverleibung des Kirchenstaates durch die piemontesische Regierung (Heiner S. 281 f.).

[3]) Ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist das Schicksal Trotzkis, dem bereits von der Türkei, Frankreich, Norwegen und Mexiko „Asylrecht" gewährt werden mußte, weil er immer wieder „abgeschoben" wurde.

[4]) Bourquin S. 240; Hyde Bd. 1 S. 465/66.

StGB und — damit zusammenhängend — nach dem geschützten Rechtsgute erfordert nicht nur eine strafrechtlich dogmatische Antwort, sondern setzte — wie die vorhergehenden Ausführungen zeigen — eine Stellungnahme zu völkerrechtlichen Fragen voraus.

Es ergab sich, daß das Völkerrecht über dem staatlichen Rechte steht und den Staat verpflichtet, Angriffe auf die Verfassung eines fremden Staates zu unterbinden oder zu bestrafen. Es ist deshalb jetzt naheliegend, § 102 als Mittel zur Durchführung dieses völkerrechtlichen Gebotes und zum Schutze der ausländischen Staaten anzusehen, wie dies auch von einem großen Teile des Schrifttums getan wird[1]). Für diese Ansicht scheint auch tatsächlich das Gesetz zu sprechen.

Die Erfordernisse der Verbürgung der Gegenseitigkeit und des Antrages der ausländischen Regierung können nur von dem Gesichtspunkte aus verstanden werden, daß der fremde Staat durch § 102 geschützt wird. Denn es ist unerfindlich, weshalb der Staat z. B. die Strafverfolgung vom Antrage der ausländischen Regierung abhängig macht, wenn nicht aus der Erwägung, daß Interessen des fremden Staates

---

[1]) Baecker S. 19/20; Beling, ZStW 37 S. 617; Finger, GA Bd. 50 S. 46; Frank (Neutralität) S. 2; Hälschner II 2 S. 772 f.; Hegler (Prinzipien) S. 90 f.; Knitschky S. 87 Anm. 1; Merkel S. 384; Niethammer (in: Freiesleben-Kirchner-Niethammer) S. 138; Pracht S. 1 ff.; Rahn S. 13 ff.; Schoen S. 25; Triepel S. 280, 340, 347 f.; v. Weber S. 277; RGSt 38, 77. Für das österreichische Recht vgl. Stooß S. 480. — Binding nimmt einen unklaren Standpunkt ein. Er faßt die in Frage stehenden Handlungen auf als „Verletzung der Forderung des Reiches an seine Bürger und seine subditi temporarii, nach seinem Vorbilde zu respektieren den Bestand der befreundeten Staaten". Gestraft würden die Handlungen, weil der Staat durch ihre Duldung „kompromittiert" würde. Dieses Delikt wider das Inland konkurriere mit den Angriffen gegen den auswärtigen Staat, die jedoch nur mittelbar mit Strafe bedroht würden (Lb II 2, S. 501 f.). Im Gegensatz zu dieser Betonung des Schutzes innerstaatlicher Interessen steht es, wenn Binding sagt, daß die Strafdrohung im Hauptinteresse des auswärtigen Staates ergangen (Hb I S. 592), § 102 als eine „Schutznorm" zugunsten der befreundeten Staaten anzusehen sei (Normen II. Aufl. Bd. 1 S. 209), und dem Regierungsentwurf zur Novelle von 1876 (siehe S. 39 Anm. 11) darin beipflichtet, daß jeder Staat völkerrechtlich verpflichtet sei, Unternehmungen gegen die äußere Sicherheit oder die innere Ruhe eines anderen Staates zu hindern oder zu strafen (Hb I S. 592 Nr. 10). Ebenso widerspruchsvoll ist die Ansicht v. Liszts. Nach ihm ist es „ganz falsch", wollte man daraus, daß der Inlandsstaat durch Bestrafung hochverräterischer Handlungen gegen die ausländischen einer völkerrechtlichen Pflicht genügt, folgern, daß dadurch das Ausland geschützt werde (S. 444). Trotzdem spricht er von „geschützten" Staaten (S. 447).

geschützt werden und diesem es überlassen bleiben soll, ob er deren Verletzung gerügt haben will oder nicht[2]).

Auch das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit[3]) ist nur von dieser Richtung her zu verstehen[4]). Aus dem Grundsatze der Gleichberechtigung folgt, daß jeder Staat die anderen so behandeln darf, wie sie ihn behandeln[5]) — „wie du mir, so ich dir" gilt eben auch im Staatenleben[6]). Deshalb ist der Staat berechtigt, den Strafschutz nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß er gleichfalls gegen derartige Angriffe geschützt wird[7]).

2. Schutz des Friedenszustandes?

Die Vertreter der Ansicht, die durch § 102 inländische Interessen geschützt sehen[8]), wollen den Widerspruch, in dem ihre Ansicht mit den Erfordernissen der verbürgten Gegenseitigkeit und des Antrages der auswärtigen Regierung steht, auflösen, indem sie ausführen, durch § 102 StGB werde nebenbei den fremden Staateneinrichtungen ein sehr wertvoller Schutz geleistet[9]). Außerdem sei es mit der Würde des eigenen Staates nicht zu vereinbaren, wenn er den fremden Staat ohne entsprechende Gegenleistung schütze[10]).

Bei diesem Versuche, den Widerspruch zu lösen, bleibt es unerfindlich, warum der Strafschutz des Friedenszustandes, nur weil nebenbei der fremde Staat geschützt wird, durch Einführung der Gegenseitigkeit praktisch „paralysiert"[11]) wird. Das Argument der Würde aber hat nur Sinn, wenn man voraussetzt, daß der fremde Staat geschützt wird.

---

[2]) Hegler (Prinzipien) S. 91.

[3]) Daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit Strafbarkeitsbedingung ist, darüber vgl. die bei Schneppenfiefer S. 47 Anm. 76 angegebene Literatur.

[4]) Bourquin S. 220 Anm. 1; Frank (Neutralität) S. 40; Hegler (Prinzipien) S. 91; derf. (Gutachten) S. 7; Stooß S. 480.

[5]) Hold-Ferneck S. 168.

[6]) Walker S. 234.

[7]) Abw. Ansicht Kunz, Wb I S. 371.

[8]) Näheres siehe unten.

[9]) Gerland S. 129.

[10]) Begründung zum VE S. 463. Vom VE wird v. Bar (Gef. I S. 207) angeführt. Aber dieser steht ja — im Gegensatz zum VE — auf dem Standpunkte, daß der ausländische Staat geschützt wird (Lb S. 267/68).

[11]) Triepel S. 421.

Die Gegner der rein völkerrechtlichen Betrachtungsweise von § 102 StGB bringen jedoch auch noch andere Gesichtspunkte für ihre Ansicht vor.

Heinze[12]) und Lammasch[13]) sehen den Grund der Bestrafung von Angriffen auf fremde Verfassungen darin, daß durch etwa dadurch hervorgerufene Unruhen in dem auswärtigen Staate Schäden der Angehörigen des strafenden Staates entstehen können. Sie betrachten diese Handlungen deshalb als gemeingefährlich[14]), als „kulposes Delikt gegen ökonomische Interessen ihrer Angehörigen"[15]).

Zu dieser — kaufmännisch[16]) zu nennenden — Betrachtungsweise der internationalen Beziehungen ist zu sagen, daß es außenpolitisch[17]) und völkerrechtlich gesehen unklug wäre, derartige Handlungen nur bei Verletzung wirtschaftlicher Belange der Angehörigen des Staates zu bestrafen. Es ist möglich, daß in irgendeinem Lande die Angehörigen eines Staates durch dort ausbrechende Unruhen weder persönlichen noch wirtschaftlichen Schaden erleiden. Würde dann der Staat Angriffe gegen die Verfassung dieses Landes von seinem Gebiete aus dulden, machte er sich selbstverständlich eines völkerrechtlichen Deliktes schuldig, und daß sein Verhalten politisch — und zwar nicht nur von dem verletzten Staate — zu seinen Ungunsten ausgewertet werden würde, ist ebenso selbstverständlich.

Daß der Gesetzgeber diese Folgen übersehen oder in Kauf genommen hätte, ist nicht zu erwarten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn das Gesetz selbst wie auch seine Entstehung keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß es unter den von Heinze und Lammasch behaupteten

---

[12]) Heinze, GA XVII S. 745.
[13]) Lammasch, ZStW 3 S. 384.
[14]) Heinze ebenda S. 746.
[15]) Lammasch ebenda S. 384.
[16]) Daß diese Bezeichnung gerechtfertigt ist, zeigt die Forderung Lammaschs, die Unterstützung der Insurgenten, welche animo mercatoris, nicht animo hostis erfolgt, solle straflos bleiben, weil der Gesetzgeber den industriellen und merkantilen Interessen des Inlandes Schutz angedeihen lassen müsse. — Als ob die fremde Regierung einen Unterschied machen würde, aus welchen Beweggründen die Aufständischen unterstützt werden!
[17]) Daß die politische Seite nicht vernachlässigt werden darf, dafür ein Wort Bismarcks: „Mit juristischen Theorien läßt sich auswärtige Politik nicht treiben." (Bei Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Bd. 6, Stuttgart 1893, S. 320.)

Gesichtspunkten Angriffe gegen fremde Verfassungen bestraft. Infolgedessen hat deren Ansicht im Schrifttum keinen Anklang gefunden[18]).

Gerland nimmt als Grund der Einführung der §§ 102 ff. völkerrechtliche Erwägungen des Staates an[19]) — den Willen des Staates, sich von der Verantwortlichkeit für die Handlungen der ihm Gewaltunterworfenen zu befreien. Die Grundtendenz aller der in Betracht kommenden Strafdrohungen ist nach ihm jedoch nicht Schutz der fremden Staaten, sondern die Aufrechterhaltung des Friedenszustandes[20]), da durch die mit Strafe bedrohten Handlungen der Frieden gestört werde[21]).

Hierzu ist zu sagen, daß der Staat nicht straft, weil der Friede gestört worden ist, sondern er straft, damit dieser nicht gestört werde[22]), wenn der Staat seiner völkerrechtlichen Strafpflicht nicht genügt.

Politisch gesehen wäre der von Gerland behauptete Standpunkt des Gesetzgebers nicht zu billigen. Die von Gerland vertretene Ansicht würde bedeuten, daß der Staat sagt:

Ich gebe zu, daß die völkerrechtliche Verpflichtung zur Bestrafung besteht. Diese Verpflichtung kümmert mich jedoch nicht. Nur, weil mein Frieden gestört werden könnte, also ich Schaden erleiden würde, wenn ich nicht strafe, deshalb bedrohe ich die in Frage stehenden Handlungen mit Strafe. Dies bedeutet Verneinung internationaler Verpflichtungen, die, wenn offen im Gesetz ausgesprochen, nicht als politisch weitsichtig zu bezeichnen wäre.

Sie als Grundsatz einer Gesetzgebung herausstellen sollte man nur, wenn es erforderlich ist[23]). Dies ist aber nach der Gerlandschen Beweisführung nicht der Fall.

Gerlands Hauptbeweismittel für die Annahme des Friedenszustandes als Rechtsschutzobjekt ist die geschichtliche Entwicklung.

---

[18]) Binding, Lehrbuch II, 2 S. 502 Anm. 1 nennt Lammaschs Ansicht „sehr seltsam und ganz unhaltbar".

[19]) Gerland S. 124.

[20]) Ebenda S. 125.

[21]) Ebenda S. 210.

[22]) v. Weber S. 277/78.

[23]) Es ist z. B. — wie gezeigt — der Grundsatz in der der französischen Regelung entsprechenden Gesetzgebung. Diese Regelung wird jedoch unumwunden als ungenügend bezeichnet — und zwar auch von französischen Strafrechtlern (Garraud). Weiterhin wird nicht versucht, sie zu rechtfertigen. Dies ist zumindest politisch klüger und einträglicher.

Es ist zwar zutreffend, daß der größte Teil der Strafgesetzgebungen der Welt[24]) derartige Handlungen aus dem Gesichtspunkte der Friedensbedrohung bestraft — aber auch nur, wenn der Frieden wirklich gefährdet ist, was zur Bestrafung nach § 102 StGB nicht erforderlich ist. Aus dieser Linie springen die §§ 102 ff. jedoch heraus. Ein Blick auf die Entstehung des § 102 zeigt, daß maßgeblich völkerrechtliche Erwägungen — wie ja auch Gerland feststellt — für den Erlaß bestimmend waren.

Die Vorschriften über hochverratsähnliche Handlungen gegen fremde Staaten wurden zwar durch den E von 1843 aus dem Titel vom Hochverrate entfernt, um dadurch anzudeuten, daß sie weniger in Anerkennung einer völkerrechtlichen Verpflichtung — aber doch jedenfalls in Anerkennung einer solchen — als vielmehr im eigenen Interesse des preußischen Staates erlassen worden seien[25]).

Im E von 1847 wird es jedoch „im allgemeinen als gerechtfertigt" anerkannt, daß der preußische Staat die Existenz und Integrität befreundeter Staaten durch Strafdrohungen „zu sichern Bedacht nimmt"[26]). Im Gegensatz zu § 180 des E von 1843 wird das Erfordernis der Gegenseitigkeit eingeführt, da sonst die politische „Würde und Selbständigkeit" des Landes dem Auslande gegenüber nicht gewahrt würde[27]).

Hier wird also von der Sicherung der befreundeten Staaten gesprochen, und daß diese geschützt werden sollen, geht daraus hervor, daß man die Gegenseitigkeit aufnimmt — man will sie also nur gegen entsprechendes „Entgelt"[28]) schützen.

Der E von 1869[29]) begründet, ebenso wie der von 1870[30]), den vierten Abschnitt des besonderen Teiles „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" damit, daß seine Vorschriften für den Schutz

---

[24]) Siehe III.

[25]) Goltdammer S. 93. Hierin liegt übrigens ein Widerspruch. Die Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat sind auch nicht in Anerkennung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern ebenfalls im alleinigen Interesse des Staates erlassen worden.

[26]) Motive S. 36.

[27]) Ebenda S. 37.

[28]) Land S. 12.

[29]) S. 125.

[30]) S. 61.

der befreundeten Staaten, der Landesherren und gesandtschaftlichen Vertreter Sorge tragen. Also auch hier wieder die Rede „vom Schutze" der auswärtigen Staaten. Nirgends aber davon, daß man nicht diese, sondern den Friedenszustand schützen wolle.

Gerland glaubt über diese Tatsache hinwegkommen zu können, indem er ausführt, die Revision von 1845 des E von 1843 hätte das Erfordernis, daß die Tat sich „gegen einen mit Preußen im Frieden befindlichen Staat" richten müsse, als selbstverständlich und überflüssig gehalten. Hieraus ergäbe sich, „daß man die in Frage kommenden Delikte stets als den Frieden gefährdende Handlungen betrachtet hat"[31]).

Dieser Schluß ist jedoch ein Trugschluß. Nichts läßt darauf schließen, daß man das Erfordernis des Friedenszustandes unter diesem Gesichtspunkte hat fallen lassen, und es wird einfach vorausgesetzt, was bewiesen werden soll. Obiger Zusatz ist auch überflüssig, wenn man § 102 vom völkerrechtlichen Gesichtspunkt und damit die fremden Staaten als geschütztes Rechtsgut betrachtet; denn im Kriegsfalle hört die Verpflichtung, den fremden Staat zu schützen, auf — und zwar aus völkerrechtlichen Erwägungen[32]). Daß diese nicht Anlaß waren, den Zusatz „gegen einen mit Preußen im Frieden befindlichen Staat" wegzulassen, ist von Gerland weder erörtert noch bewiesen worden.

3. Vorläufiges Ergebnis.

Als Beantwortung der Frage nach dem Grunde des Erlasses von § 102 und nach dem von diesem geschützten Rechtsgute ergibt sich damit vorläufig, daß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts zu entnehmen ist, was gegen die völkerrechtliche Betrachtungsweise des § 102 sprechen könnte — daß also Grund des Erlasses völkerrechtliche Erwägungen und geschütztes Rechtsgut die ausländischen Staaten sind. Für die Annahme des Schutzes der ausländischen Staaten spricht vor allem das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit und das des Antrages der auswärtigen Regierung.

---

[31]) Gerland S. 128.
[32]) Siehe S. 34.

VI. Die zu schützenden Staaten:

1. Mit Deutschland „befreundete" Staaten?

Steht der völkerrechtlichen Betrachtungsweise des § 102 StGB die Tatsache entgegen, daß die Handlungen des 4. Abschnittes des Besonderen Teiles (nach der herrschenden Lehre[1]) gegen einen befreundeten Staat gerichtet sein müssen?

Dies wäre dann der Fall, wenn der Umkreis der geschützten Staaten nach der völkerrechtlichen Betrachtungsweise ein anderer sein würde als der, welcher sich durch Auslegung des Begriffes „befreundete Staaten" ergibt, und das durch völkerrechtliche Erwägungen gewonnene Ergebnis die Belange der Volksgemeinschaft nicht erfüllte. Denn Zweck des Strafrechts ist Schutz des Volkes[2]). Wenn dieser Zweck durch eine Gesetzesauslegung nicht erreicht wird, dann muß eben versucht werden, zu einer anderen Auslegung zu gelangen, die diesem Erfordernisse gerecht wird.

Es soll deshalb jetzt festgestellt werden, welche Staaten unter den Begriff „befreundet" fallen, und dann, welche nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützen sind.

Freundschaft ist ein Verhältnis zwischen Gleichstehenden[3]), das objektiv nicht erkennbar ist. Die Entscheidung ist allein im Gefühlsleben der betreffenden Wesen begründet und beruht auf deren gegenseitiger Wertschätzung, ob sie den zwischen ihnen bestehenden Zustand als befreundet ansehen oder nicht. Zu erkennen ist nur, wenn zwei Wesen nicht befreundet sind. Dies trifft dann zu, wenn sie sich überhaupt nicht beachten oder einander bekämpfen.

Auf das Staatenleben bezogen bedeutet dies, daß man dann nicht von befreundeten Staaten reden kann, wenn diese überhaupt nicht im

---

[1]) Man gelangt zu diesem Ergebnisse, indem die Überschrift des 4. Abschnittes zur Umgrenzung seines Anwendungsgebietes herangezogen wird. Vgl. Beling, ZStW 37, 610; Binding, Lb II S. 500; Frank vor § 102; Gerland S. 210 f.; Hälschner II 2 S. 774; Pracht S. 8 f.; RGRKomm. 2 zu § 102; Schneppensieper S. 27.

[2]) Siehe Vorspruch zum Entwurf eines deutschen StGB; bei Gürtner-Freisler S. 32.

[3]) Bei nicht Gleichstehenden kann man nicht von Freundschaft, sondern nur von Gönnerschaft reden. Im Staatenleben kommt dieser Unterschied allerdings nicht in Frage, da ja alle Staaten rechtlich „gleich" sind.

völkerrechtlichen Verkehr stehen oder einander bekämpfen. Dies ist das einzige Ergebnis, zu dem man überhaupt gelangen kann. Der Gegensatz von Nicht-Freund ist nicht Freund[4]), sondern dazwischen liegen erst — genau wie im Menschen-, so auch — im Staatenleben Beziehungen, von denen man nur sagen kann, daß die in Frage kommenden Staaten weder Freund noch Feind sind[5]). Ob sie aber befreundet sind, ist objektiv nicht festzustellen, mögen sie auch Bündnisse, Freundschaftsverträge usw. abgeschlossen haben. Denn diese beruhen doch mehr auf einem Gebote des Zwanges der Tatsachen, als des freundschaftlichen Impulses[6])[7]).

---

[4]) So aber die herrschende Lehre, welche als „befreundet" alle diejenigen Staaten auffaßt, die von Deutschland anerkannt sind und sich nicht mit diesem im Kriege befinden. — Vgl. Baecker S. 26; Beling, ZStW 37, 611; Bergfeld S. 23; Berner S. 381; Gerland S. 214; derſ., Lehrb. S. 317; Hälſchner II 2 S. 774; Merkel S. 384; Meyer-Allfeld S. 548 Nr. 12; Pracht S. 9 ff.; Rahn S. 21; Schuler S. 63; Schütze S. 252 Nr. 7; Thomſen S. 226.

[5]) Daß dieſe Anſicht auch die der Regierungen iſt und dieſe die beſtehenden Verhältniſſe zwiſchen den Staaten nicht mit „diplomatiſcher Höflichkeit" zu verdecken ſuchen, zeigen z. B. die von tſchechoſlowakiſchen Regierungsſtellen zur Kennzeichnung der mit Deutſchland beſtehenden Verhältniſſe gebrauchten Ausdrücke „korrekte Beziehungen, korrektes Verhältnis", womit doch angedeutet werden ſollte, daß die Beziehungen nicht feindlich, aber auch nicht gerade freundlich ſeien. — Weiterhin wird in dem Verſtändigungsabkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und Polen vom 26. 1. 1934 von einem „gutnachbarlichen" Verhältniſſe geſprochen (Berger S. 119 f.). — Das Abkommen zwiſchen der deutſchen und öſterreichiſchen Regierung (ſ. S. 19 Anm. 2) wurde — gemäß der Einleitung — abgeſchloſſen, um die Beziehungen wieder normal und freundſchaftlich zu geſtalten. Alſo man will die Beziehungen wieder freundſchaftlich geſtalten, obwohl Deutſchland und Öſterreich vorher im völkerrechtlichen Verkehr ſtanden und ſich auch nicht im Kriege befanden — nach Anſicht der h. L. alſo ſchon als befreundet anzuſehen waren.

[6]) So auch Bergfels S. 11 f. Trotzdem nennt er dann befreundet alle von Deutſchland anerkannten und ſich nicht mit ihm im Kriege befindlichen Staaten (S. 23).

[7]) Dies kommt klar in den von Sowjetrußland abgeſchloſſenen Verträgen zum Ausdruck. In den Nichtangriffspakten mit Polen und Frankreich von 1932, dem ſogenannten italieniſch-ſowjetruſſiſchen Freundſchafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätspakt von 1933 iſt das Wort „befreundet" nicht zu finden; ebenſo in den Beiſtandspakten mit der Tſchechoſlowakei und Frankreich (1935). — Im Gegenſatz hierzu ſtehen die Nichtangriffsverträge Sowjetrußlands mit der Türkei (1925), Litauen (1926), Perſien (1927), Afghaniſtan (1931), Finnland, Lettland, Eſtland (1932), wo die beſtehenden freundſchaftlichen Beziehungen ausdrücklich betont werden. (Die Überſetzungen der aufgeführten Verträge finden ſich bei Berger, Die politiſch-militäriſchen Pakte der Nachkriegszeit, Erlangen 1936. Fundſtellen für die genannten Verträge

Bedeutet diese Feststellung, daß der Gesetzgeber einen der Auslegung nicht zugänglichen — weil dem Gefühlsleben entstammenden — und damit rechtlich nicht erfaßbaren Begriff zur Umgrenzung des Kreises der geschützten Staaten gewählt hat?

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes[8]) ergibt sich, daß nur die Staaten geschützt werden sollten, die mit Deutschland im völkerrechtlichen Verkehre stehen. Weiterhin muß sich die Tat gegen einen mit Deutschland im Frieden befindlichen Staat richten. Dies war dem Gesetzgeber so selbstverständlich, daß die Revision von 1845 des Entwurfes von 1843 einen dahingehenden Zusatz fallen ließ[9]).

Zwei Merkmale für den Umkreis der geschützten Staaten gibt also der Gesetzgeber:

Sie müssen mit Deutschland im völkerrechtlichen Verkehre stehen[10]) und sich mit ihm im Frieden befinden.

Der Gesetzgeber glaubte, diese beiden Merkmale durch das Wort „befreundet" zum Ausdruck bringen zu können. Hierin liegt jedoch, wie wir bereits gesehen haben, eine Unrichtigkeit. Außenpolitische Rücksichten und diplomatische Höflichkeit mögen dazu führen, trotzdem von befreundeten Staaten zu reden. Die Bezeichnung ist dann jedoch auch entsprechend zu werten. Hier kann es sich nur darum handeln, zu einem objektiven Ergebnis zu gelangen, und da muß man sagen, daß die Staaten, mit denen wir uns im völkerrechtlichen Verkehre befinden oder nicht im Kriege stehen, noch lange nicht befreundet zu sein brauchen. Niemand wird behaupten, daß die Staaten augenblicklich befreundet sind, nur weil sie fast ausnahmslos im völkerrechtlichen Verkehre stehen und sich nicht im Kriege befinden. Man kann höchstens sagen, daß sie nicht befeindet sind[11]).

---

im Rec. des Traités et Engagements Internat. enregistrés par le Secrétariat de la Societé des Nations und im Nouv. Rec. Général des Traités, 3e série (Martens), siehe bei v. Gretschaninow, Garantiepakte, Bd. 1 der „Politischen Verträge", hrsg. von Bruns, Berlin 1936, S. 603 f.).

[8]) E von 1847, Motive S. 36.

[9]) Näheres siehe bei Gerland S. 128.

[10]) So auch v. Hippel S. 289 Anm. 2; v. Martitz S. 71 Anm. 22; Olshausen 4 zu § 102; Schwartz S. 278; Thomsen S. 226.

[11]) Der Ausdruck „befreundet" ist in diesem Sinne zur Bezeichnung des Staates benutzt worden, der „neutral" war (z. B. in dem Consolato del Mar,

Es ergibt sich demnach, daß der Begriff befreundete Staaten zur Bestimmung des Umkreises der geschützten Staaten nicht zu gebrauchen ist[12]), er deshalb auch kein Anhaltspunkt für den Grund der Bestrafung bietet.

2. Nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützende Staaten.

Darum soll jetzt bestimmt werden, welche Staaten nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützen sind — zumal wir als Grund der Bestrafung von den in Frage stehenden Handlungen völkerrechtliche Erwägungen des Staates angenommen hatten[13]).

In diesem Sinne ist v. Liszt vorgegangen, der für die Abgrenzung der zu schützenden Staaten grundsätzliche Erwägungen als maßgebend ansieht[14]), die von der völkerrechtlichen Grundlage, auf der die innerstaatlichen Strafdrohungen ruhen, ausgehen müssen[15]). Auf Grund dieser Erwägungen gelangt er zu dem Ergebnisse, daß die Strafdrohungen des 4. Abschnittes allen fremden Staaten gegenüber Anwendung finden, „mit denen das Deutsche Reich dauernde diplomatische Beziehungen unterhält, solange diese nicht durch den Eintritt des Kriegszustandes unterbrochen sind"[16]).

Ist dieses Ergebnis richtig?

Aus dem Grundsatze der Unzulässigkeit von Einwirkungen auf fremde Verfassungen folgt, daß der Staat alle Völkerrechtssubjekte gegen derartige Angriffe zu schützen hat.

Nicht zur Abgrenzung der geschützten Staaten ist der Begriff „Völkerrechtsgemeinschaft" zu gebrauchen[17]). Seit dem Zerfall der

---

der von amiehs spricht; nach Hefftter-Geffcken S. 316 Anm. 2). Dies ist verständlich. Ein Staat, der sich im Kriege befindet, wird es als ein Zeichen der Freundschaft auffassen, wenn ein anderer Staat neutral bleibt.

[12]) Daß die StG Entwürfe die Folgerungen hieraus gezogen haben, darüber vgl. S. 38 f.

[13]) Siehe S. 26.

[14]) Schon vor Liszt billigte Welt (S. 27 f.) der Überschrift des 4. Abschnittes nur die Bedeutung eines begrifflichen Hilfsmittels zu, ohne allerdings näher darauf einzugehen.

[15]) S. 447.

[16]) S. 450.

[17]) Wie es v. Liszt S. 443 tut. Gegen den Begriff der Völkerrechts-

christlichen europäischen Völkerrechtsgemeinschaft gibt es keinen Maßstab der Kultur oder Religion mehr, der an den einzelnen Staat gelegt werden könnte, um zu beurteilen, ob er „würdig" ist, in eine irgendwie genannte Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Maßstab dafür, ob ein Gebilde völkerrechtlich als Rechtssubjekt anzusehen ist, kann jetzt allein sein[18]), ob es

1. die bindende Kraft des Völkerrechts anerkennt[19]),

2. ein Staat ist (Volk, Gebiet, Regierung)[20]) und

3. imstande ist, die völkerrechtlichen Gebote durchzuführen[21]).

Dieses Erfordernis ist dann als erfüllt zu erachten, wenn der Staat so organisiert ist, daß der übliche völkerrechtliche Verkehr gewährleistet wird (effektive Organisation)[22]).

Andere Erfordernisse, die der Staat erfüllen muß, bevor er völkerrechtlich gleichwertig ist, wie besonderer Kultur- oder Zivilisationsstand[23]), sind abzulehnen[24]).

---

gemeinschaft wendet sich vor allem Hold-Ferneck Teil 1 S. 88 ff., der von dem „Gerede von einer Völkerrechtsgemeinschaft" spricht (S. 90).

[18]) Vgl. ausführlich bei Hyde Bd. 1 S. 16 f.

[19]) Hold-Ferneck Teil 1 S. 185 f.: Wesentlich ist, daß das Völkerrecht für jeden einzelnen Staat nur kraft individueller Bindung gilt.

[20]) Liszt-Fleischmann S. 86.

[21]) Vgl. Lapradelle in Art. 1 seines Entwurfes, dem Institut de droit International am 3. 10. 1921 in Rom vorgelegt. (ZiR 30, S. 277.)

Tout peuple qui s'est donné sur le territoire qu'il occupe un gouvernement capable, à l'intérieur maintenir l'ordre, à l'extérieur, de coopérer à l'organisation de plus en plus développée de relations fondées sur l'utilité commune, la justice et la paix, a droit à la reconnaissance internationale ...

[22]) Vgl. Knubben S. 397. Sie ist nicht gleichbedeutend mit Unabhängigkeit. Auch ein irgendwie abhängiger Staat kann Völkerrechtssubjekt sein. Vgl. Hyde I S. 16 und die dort Angegebenen.

[23]) Im Berliner Vertrag von 1878 wurde die Unabhängigkeit Serbiens von den Großmächten anerkannt, «en la rattachant aux conditions exposées dans l'article suivant (art. XXXIV)». Die im folgenden Artikel aufgestellten Bedingungen waren, daß das religiöse Bekenntnis keine Nachteile mit sich bringen solle (s. bei Strupp I S. 289 ff., Acte de Congrès de Berlin du 13 Juillet 1878). Vgl. hierzu Anzilotti S. 129 f.

[24]) Vgl. Knubben S. 319 und das dort aufgeführte Schrifttum. — Mißverständlich ist es ausgedrückt, wenn Lapradelle in Art. 2 seines Entwurfes (s. S. 31 Anm. 21) ausspricht, daß die Staaten, à parité de civilisation, c'est-à-dire de conscience de leurs devoirs internationaux, vor dem Rechte frei und gleich seien. Von Zivilisation im Sinne des Gebundenseins an das Völkerrecht zu reden, ist ziemlich gesucht. Besser wird diese Voraussetzung der völkerrechtlichen Gleichwertigkeit ausgedrückt, wenn man klar ausspricht, daß der Staat die verbindliche Kraft des Völkerrechtes anerkannt haben muß.

Das Erfordernis zu 1. mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen. Wie könnte ein Staat das Völkerrecht leugnen? Er würde sich damit selbst isolieren, würde gewissermaßen der ganzen übrigen Welt den Kampf ansagen.

Daß ein Tschingis Chan oder Timur Lenk[25]) auferstehen, alle Lebensberechtigung und jedes Recht der anderen verneinen und die Welt mit seinen Scharen zusammenreiten wird, ist nicht zu erwarten. Aber daß es trotzdem eine Macht geben kann, deren Ziel Eroberung der Welt und Aufrichtung der Weltherrschaft ist, zeigt uns Sowjetrußland, das offen seine Ziele propagiert und die bindende Kraft des Völkerrechts ablehnt[26]).

Nach der „Deklaration" der Gründung des Bundes der sozialistischen Sowjetrepubliken[27]) haben sich mit der Bildung der Sowjetrepubliken die Länder in zwei Lager gespalten: ein Lager des Kapitalismus und ein Lager des Sozialismus. Die Sowjetrepubliken selbst sind ein entschiedener Schritt vorwärts auf dem Wege der Vereinigung der Werktätigen aller Länder in einer sozialistischen Sowjet-Weltrepublik. Sie bedeuten die stärkste Negation der bürgerlichen Ordnung[28]).

Diese kämpferische[29]) Vereinigung der jetzigen Weltordnung wird zum Fundament der russischen Völkerrechtslehre. Das jetzige Völkerrecht ist nach ihr im besten Falle „platonischer Wunsch bürgerlicher Seelenschönheit, im schlimmsten — das Juristische ABC der völkerrechtlichen Gewalttätigkeit"[30]). Der Name seines Nachfolgers ist das „Intersowjetische Recht", bis zur Größe eines allweltlichen gewachsen[31]).

Man mag entgegenhalten, daß alle diese Beweismittel für die Leugnung des Völkerrechts durch Sowjetrußland auf einer Zeit fußen,

---

[25]) Sein Wahlspruch war: Rasti — Rusti, d. h. Kraft — Recht (nach Groebe, Weltgesch. im Grundriß, Leipzig 1928, S. 152 Anm. 2).

[26]) Makarov, ZaR VI S. 495.

[27]) Übersetzung siehe bei Verdroß, Einheit S. 146 f., oder bei Dareste, Les constitutions modernes, II Paris 1929, S. 388 ff.

[28]) Korowin S. 10; siehe auch Kleist, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands, Diss. Halle 1934 S. 109 ff.

[29]) Dem Bolschewismus kommt es in erster Linie nicht darauf an, daß er eine Theorie hat, sondern daß er sie handhabt (Steinberg, ARPhil 18 S. 545).

[30]) Korowin S. 1.

[31]) Korowin S. 142.

wo dieses noch nicht dem Völkerbunde[32]) angehörte. Aber der Eintritt Rußlands in den Völkerbund ist nach dem von den Sowjetsbefolgten „Prinzip der Grundsatzlosigkeit"[33]) nicht anders zu bewerten als ein taktischer Schachzug[34]). Und die russische Völkerrechtswissenschaft sieht auch heute noch ihren Zweck darin, der Sowjetdiplomatie eine Waffe in ihrem Kampf gegen die kapitalistische Welt zu sein[35]).

Nun wieder zurück nach der Frage der unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützenden Staaten. Es ergab sich vorerst, daß der Staat alle Völkerrechtssubjekte gegen Angriffe auf ihre Verfassungen zu schützen hat. Dieses Ergebnis muß jedoch in seiner Allgemeinheit eingeschränkt werden.

Derjenige Staat braucht nicht geschützt zu werden, der von Deutschland nicht anerkannt ist; „denn ein von uns nicht anerkanter Staat existiert für uns nicht"[36]). Dies ist nach der herrschenden Völkerrechtslehre eine unabweisliche Folgerung[37]).

---

[32]) Dem gleichen Völkerbunde, den die Sowjets mit „eine Gruppe gewisser Mächte, genannt Völkerbund" bezeichneten (s. Schücking-Wehberg S. 357), in dem „die Gewaltherrschaft von unten" verworfen und von „roten Horden" gesprochen wurde. Vgl. v. Bülow S. 527.

[33]) Adamheit S. 41.

[34]) Bezeichnend hierfür in seinem brutalen Zynismus die Äußerungen des Juden Radek-Sobelsohn, ehemaligen maßgeblichen außenpolitischen Mitarbeiters des Leningrader Regierungsorgans Iswestija: „Unsere Amsterdamer, auch gewisse Teile der Komintern glauben, wenn man Verbündete sagt, so schwört man Treue für immer. Unter dem Begriff des Bündnisses versteht man, daß es sich um die Zusammenfassung verschiedener Faktoren zur Behandlung konkreter Aufgaben handelt. Wir haben ein Bündnis gehabt mit den rechten Sozialrevolutionären bei den Wahlen im Jahre 1907. Sie sitzen jetzt bei uns in der Lubjanka (Gefängnis der GPU) ..." (nach Adamheit S. 41).

[35]) S. 5 des Ende 1935 erschienenen russischen Völkerrechtslehrbuches von Paschukanis, das vor seinem Erscheinen in der völkerrechtlichen Sektion des Instituts für Sowjetrecht einer kollektiven Beratung unterzogen wurde, also als maßgebliche Meinung der sowjetrussischen Völkerrechtswissenschaft zu gelten hat (vgl. Makarov, ZAR VI S. 488 f.).

[36]) v. Liszt S. 449.

[37]) Sie entspringt der beherrschenden Stellung des einzelnen Staates im Systeme des Völkerrechts. An ihm liegt es, ob er überhaupt das Völkerrecht anerkennen will. Ihm ist es anheimgestellt, ob er einen Staat als solchen betrachten will oder nicht. Dies führt zu dem Ergebnisse, daß ein Staat völkerrechtlich existiert (vom Standpunkt desjenigen, der ihn anerkennt) und nicht völkerrechtlich existiert (vom Standpunkt desjenigen, der ihn nicht anerkennt). Daß er da ist, kann jedoch niemand abstreiten. — Man sollte die rechtliche Begründung dieses Widersinns aufgeben. Ob ein Staat völkerrechtlich be-

Die Schutzpflicht des Staates wird weiterhin durch den Ausbruch des Krieges dem Kriegsgegner gegenüber „suspendiert“[38]). Der Krieg hebt nicht nur etwaige Verträge[39]) auf[40]), sondern in diesem völkerrechtlich erlaubten Kampfe ist eben alles gestattet, was den anderen vernichten kann, und damit auch die Zerstörung der inneren Ordnung, zu deren Sicherung die Verfassung dient.

Wie steht es mit der Schutzpflicht des Staates einem anderen Staate gegenüber, wenn zwischen ihnen zwar noch kein Krieg ausgebrochen, aber eine Störung der Beziehungen eingetreten ist, weil der andere Staat berechtigte Selbsthilfemaßnahmen[41]) ergriffen hat, z. B. Repressalien ausübt?

Die Selbsthilfemaßnahmen sind vom Völkerrechte zugelassenes Mittel zur Durchsetzung von Rechten. Hierin liegt begründet, daß das Gebrauchmachen von ihnen rechtmäßig ist, und daß die Beantwortung mit Unrecht, z. B. mit Angriffen auf die Verfassung, nicht zulässig sein kann. Der Staat hat also auch bei solchen Störungen der Beziehungen Angriffe auf fremde Verfassungen zu verhindern oder zu bestrafen.

Sind die Selbsthilfemaßnahmen unberechtigt, dann kann der Staat auf Grund seines Selbsterhaltungsrechtes Gegenmaßnahmen treffen. Es sind dann jedoch keine rechtlichen Fragen, sondern politische, wie der Staat diesen Maßnahmen gegenüber antworten wird. Bestimmend hierfür ist einmal das „Prestige“ (auf die Tatsächlichkeit bezogen die Macht

---

steht, kann allein das Völkerrecht mit seinen Normen bestimmen. Erfüllt er die von diesem gestellten Anforderungen, ist er eben völkerrechtlich Staat. Wie die anderen Staaten ihn betrachten, ist keine rechtliche Frage, sondern eine politische Entscheidung.

[38]) v. Liszt S. 448.

[39]) Siehe S. 19 Anm. 2.

[40]) Liszt-Fleischmann S. 266 ff. Anzilotti S. 345 ff. weicht in der Konstruktion ab und stellt den Willen der Staaten in den Vordergrund: „Es ist nicht der Krieg, der die Verträge aufhebt, sondern es ist in der Regel so, daß die Parteien die Absicht haben, sich nur für die Friedenszeit zu verpflichten“ (S. 348). In der Praxis herrscht jedenfalls der Grundsatz, daß der Krieg die Verträge zwischen den Parteien beendigt mit Ausnahme derjenigen, die ganz speziell für den Kriegsfall abgeschlossen worden sind. Vgl. v. Frisch, Wb I S. 710; Liszt-Fleischmann S. 167; im Versailler Diktat Art. 289 wird bezüglich der zweiseitigen Verträge von «remise en vigueur, revive» gesprochen.

[41]) Hold-Ferneck, 2. Teil S. 208 f.; Liszt-Fleischmann S. 438 ff.

des Staates) und die Absicht, ob man den Konflikt beilegen oder vergrößern will. Daß man mit Angriffen auf die Verfassung des anderen Staates antworten wird, wird zwar selten sein, aber nicht undenkbar — z. B. indem man die Bestrebungen von Emigranten, die Regierungsform in dem anderen Lande zu ändern, nicht hindert, sodaß der mit unberechtigten Selbsthilfemaßnahmen vorgehende Staat durch innere Unruhen gezwungen wird, alle Kräfte zu deren Bekämpfung zu konzentrieren und die Selbsthilfemaßnahmen fallen zu lassen.

Das gleiche gilt für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, was ja noch nicht Krieg bedeutet.

Bestehen überhaupt noch keine diplomatischen Beziehungen, so wird an der Schutzpflicht des Staates nichts geändert, vorausgesetzt, daß der andere Staat Völkerrechtssubjekt ist, von Deutschland anerkannt wird und sich nicht mit ihm im Kriege befindet.

Für die völkerrechtliche Schutzpflicht des Staates ergibt sich jetzt, daß er zu schützen hat alle von ihm anerkannten Völkerrechtssubjekte mit Ausnahme derjenigen, die sich mit ihm im Kriege befinden. Bei unberechtigten Selbsthilfemaßnahmen oder bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist es eine Frage der Politik und nicht des Rechtes, ob man Angriffe auf fremde Verfassungen dulden will.

Dieses Ergebnis stimmt mit dem v. Liszt'schen[42]) insoweit nicht überein, als diplomatische Beziehungen zwischen den Staaten nicht für erforderlich erachtet werden.

Zu erklären ist der Unterschied dadurch, daß v. Liszt als Schutzobjekt die dauernden Beziehungen zwischen den Staaten ansieht, diese aber nur bei dauernden diplomatischen Beziehungen bestänen[43]). Die Begründung ist nicht stichhaltig. Es ist nicht einzusehen, weshalb mit einem Staate keine dauernden völkerrechtlichen Beziehungen bestehen sollen, wenn dieser keinen diplomatischen Verkehr unterhält, da es doch denkbar ist, daß dies aus Sparsamkeitsrücksichten nicht geschieht[44]). Außerdem liegt in dem Ergebnisse v. Liszts ein Widerspruch mit seiner Behauptung, daß die Abgrenzung der zu schützenden Staaten von der völkerrechtlichen Grundlage, auf der die Strafdrohung beruht, ausgehen

[42]) Siehe S. 30.
[43]) v. Liszt S. 450.
[44]) Bergfels S. 22; Gerland S. 213.

müsse[45]). Denn selbstverständlich ist ein Staat, der mit uns keinen diplomatischen Verkehr unterhält, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus zu schützen[46]).

VII. Die zur Wahrung der staatlichen Belange zu schützenden Staaten. Bedeutung für den Grund der Bestrafung von Angriffen auf fremde Verfassungen.

Wird dieses aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten gewonnene Ergebnis den Belangen der Volksgemeinschaft gerecht? Nicht zu schützen gegen Angriffe auf ihre Verfassungen wären neben den von Deutschland nicht anerkannten oder sich mit ihm im Kriege befindlichen Staaten diejenigen, die völkerrechtlich nicht gleichwertig, die keine Völkerrechtssubjekte sind. Denn wenn mit letzteren Staaten kein rechtliches Band, eben das Völkerrecht, besteht, können sie sich auch nicht auf etwaige völkerrechtliche Rechte oder Pflichten (der anderen) berufen. Trotzdem ist es denkbar, daß mit einem solchen Staate politisch zusammen gearbeitet wird[1]), daß deshalb ein Interesse besteht, ihn durch keinerlei Handlungen von Privatpersonen zu verstimmen. Weiterhin ist es in Anbetracht des Erfordernisses einer einheitlichen außenpolitischen Linie notwendig, daß derartige Angriffe unterbleiben.

Ihre Verhütungen und Ahndungen sind also eine politische Notwendigkeit. Da dieser jedoch nicht Rechnung getragen würde, wenn man als Grund der Bestrafung die völkerrechtliche Verpflichtung des Staates annimmt, ergibt sich, daß Grund der Bestrafung nicht nur völkerrechtliche Erwägungen sein können, sondern auch das Interesse der Volksgemeinschaft. Deshalb ist die im Schrifttum vereinzelt[2]) auftauchende Ansicht, daß das Reich durch Verbot und Bestrafung der hier behandelten Angriffe nicht nur die Interessen des fremden Staates, sondern auch seine eigenen schütze, als richtig zu bezeichnen.

---

[45]) v. Liszt S. 447.
[46]) Siehe S. 35.

[1]) Man denke an das Zusammengehen Franz I. von Frankreich mit der Türkei, die damals noch nicht der „Völkerrechtsgemeinschaft" angehörte, oder an das Vertragssystem Sowjetrußlands.
[2]) Doerr Bd. 2 S. 32 33; Frank vor § 102 und Schütze S. 251 f., allerdings ohne jegliche Begründung.

Das Interesse der Volksgemeinschaft dahin festzulegen, daß es Erhaltung des Friedenszustandes bezweckt, dieser also das geschützte Rechtsgut sei, ist einseitig, da der Krieg manchmal einem Staate mehr nützt als der Frieden. Wenn man das Interesse schon auf ein Rechtsgut hin festlegen will, dann könnte man es damit tun, daß Einflüsse auf die Politik durch private Handlungen ausgeschaltet werden sollen, geschütztes Rechtsgut damit die Stetigkeit der außenpolitischen Regierungsführung ist. Als geschütztes Rechtsgut den völkerrechtlich nicht gleichwertigen Staat anzusehen, würde eine Selbstlosigkeit voraussetzen, die undenkbar ist. Angriffe gegen einen solchen Staat wird man natürlich nur deshalb verhindern, weil man nicht in einen ungewollten, unabsehbaren Konflikt geraten will — also aus eigenem Interesse, nicht aber, weil man den Bestand eines solchen Staates sichern will. Mittelbar wird allerdings auch er geschützt[3]).

Als Grund der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines fremden Staates durch § 102 ergibt sich demnach:

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dieses selbst könnten darauf schließen lassen, daß Grund des Erlasses völkerrechtliche Erwägungen und geschütztes Rechtsgut der ausländische Staat sein soll[4]). Da durch diese Betrachtungsweise jedoch die völkerrechtlich nicht gleichwertigen Staaten unberücksichtigt bleiben müßten, andererseits ihre Berücksichtigung eine politische Notwendigkeit darstellt, kommt als Grund des Erlasses noch das Interesse des Staates an der Sicherung einer stetigen Außenpolitik hinzu.

C. Folgerungen und Schluß.

I.

1. Beibehaltung des Begriffes „befreundete Staaten"?

Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, daß der Begriff befreundete Staaten völlig wertlos für die Bestimmung des Umkreises

---

[3]) Warum es bei den unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu schützenden Staaten besser ist, diese als geschütztes Rechtsgut anzusehen, darüber vgl. S. 24.

[4]) Siehe S. 26.

der „geschützten" Staaten ist. Es wäre deshalb besser, ihn fallen zu lassen.

In dieser Richtung gehen alle Entwürfe seit dem VE, dessen fünfter Abschnitt des besonderen Teiles vom Verbrechen und Vergehen gegen ausländische Staaten handelt[1]). Der GE spricht von Verletzung ausländischer Staaten[2]), der E von 1913 von Störungen der auswärtigen Beziehungen[3]) und die E von 1919[4]), 1925[5]), 1927[6]) von Störungen der Beziehungen zum Ausland.

Im Gegensatz hierzu spricht die Denkschrift des ehemaligen preußischen Justizministers Kerrl wieder von feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, die als gegen die äußere Machtstellung des Staates gerichtet anzusehen seien[7]). Auch die Novelle vom 24. 4. 1934 hat die Überschrift des vierten Abschnittes unverändert gelassen, obwohl durch die Novelle, die als Vorwegnahme der Strafrechtserneuerungen zu gelten hat[8]), die Fassung des § 102 den geänderten Hochverratsvorschriften angepaßt wurde. Aus den Berichten der Strafrechtskommission geht jedoch hervor, daß über „Störungen der Beziehungen zum Auslande" beraten wurde[9]) — und nicht über feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten —, so daß zu erwarten ist, daß im neuen Strafrecht die in Frage stehenden Handlungen als solche gekennzeichnet werden.

2. Beibehaltung der Verbürgung der Gegenseitigkeit?

Infolge der einseitigen Betrachtung der Bestrafung von Angriffen auf die Verfassung eines fremden Staates als Maßnahme zur Sicherung des Friedenszustandes ist die Abschaffung des Erfordernisses der Verbürgung der Gegenseitigkeit verlangt worden[10]), weil es nicht einzusehen sei, weshalb die Tat ungesühnt bleiben soll, wenn eine ent-

---

[1]) S. 27.
[2]) Begründung S. 191.
[3]) S. 48.
[4]) S. 40.
[5]) S. 14.
[6]) S. 13.
[7]) S. 21. So kennzeichnete bereits Wildi (S. 158) diese Handlungen.
[8]) Gürtner-Freisler S. 163, 165.
[9]) Gürtner S. 6, 10.
[10]) Gerland S. 255; Schneppensiefer S. 58.

sprechende Tat in dem angegriffenen Staate nicht strafbar ist. Die Bestimmung sei ja im alleinigen Interesse unseres Staates erlassen, und der Friede werde auch gefährdet, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Forderung ist von diesem Standpunkte aus richtig. Auch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus wäre der Wegfall des Erfordernisses der Verbürgung der Gegenseitigkeit ein wünschenswerter Zustand[11]). Aber es würde dahin führen, daß Deutschland in die Lage käme, alle — selbst es bekämpfende Regierungsformen — einseitig zu schützen. Dieser Folgerung kann nicht dadurch entgangen werden, daß man nur diejenigen Verfassungen schützt, die auf den gleichen Grundlagen beruhen wie die Verfassung des Deutschen Reiches[12]); denn das würde, völkerrechtlich gesehen, eine versteckte Einmischung und politisch eine Unklugheit sein. Deshalb empfiehlt es sich, das Erfordernis Verbürgung der Gegenseitigkeit beizubehalten, zumal es völkerrechtlich unanfechtbar ist[13]).

II. Schlußbetrachtung.

Man kann die Frage aufwerfen, wozu diese ganze Untersuchung nötig war, wenn doch kein neues Ergebnis gefunden wurde, sondern der bekämpften Ansicht von Gerland[1]) zugestanden werden muß, daß letztlich Grund der Bestrafung das eigene Interesse des Staates ist.

Und doch war die Untersuchung erforderlich. Denn das Ergebnis wurde nicht gewonnen, indem die Wirksamkeit des Völkerrechts als praktisch bedeutungslos hingestellt wurde[2]), sondern in dessen bewußter

[11]) Vgl. Motive zur StGB-Novelle von 1876 in „Die Verhandlungen des deutschen Reichstags 2. Legislaturperiode, 3. Sess. 1875/76", Bd. III S. 169. Hierzu Binding Handb. I S. 592 Anm. 10; ders. Lehrbuch II S. 499 und Meves S. 290.

[12]) Kern DStZ 6, 345.

[13]) Siehe S. 22.

[1]) Siehe S. 24 ff.

[2]) So glaubt Gerland „die Solidarität aller Kulturstaaten" durch die Bemerkung widerlegen zu können, daß hiergegen die Tatsache der Kriegsmöglichkeit spreche und die weitere Tatsache, daß kein Staat Bedenken trägt, andere Staaten zu vernichten aus Rücksicht darauf, daß sie ja auch Staat sind. Als Beispiel führt er das Jahr 1866 an (S. 211 Anm. 3).

Die Geschichte zeigt aber doch gerade, daß die Staaten — wenn sie sich auch bekriegt haben — gegen den Bestand eines anderen Staates nicht vorge-

Bejahung. Und die Aufzeigung der Tatsache, daß man dabei dem Gesetz gerechter[3]) und ebenfalls zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen kann, erscheint mir wertvoll, da es sich wieder einmal bewahrheitet, daß Deutschland gemäß dem Völkerrecht *handelt*, während die anderen nur davon *reden*.

---

gangen sind. Wenn Staaten zerbrochen sind, dann nicht mangels der Solidarität aller Kulturstaaten, sondern an ihrer eigenen Schwäche.

[3]) Siehe S. 21 f. u. 26.

D. Schrifttum.

Adamheit, Rote Armee, rote Weltrevolution, roter Imperialismus. Berlin u. Leipzig 1935.

Allermann, Die völkerrechtlichen Ideen des Abbé Grégoire. Diss. Würzburg 1916.

Altmann-Jacob-Weiser, Die österreichische Strafgesetzgebung. 6. Aufl. Wien 1927.

Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin u. Leipzig 1929 (deutsche Übersetzung).

Baecker, Die „feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten". Diss. Münster i. W. 1914.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

— Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. I: Das Strafgesetz. Berlin 1906.

Beling, Die Kriegsgemeinschaft in ihrer strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Bedeutung. ZStW 37 S. 605 ff.

Berger, Die politisch-militärischen Pakte der Nachkriegszeit. Erlangen 1936.

Bergfels, Der völkerrechtliche Begriff der „befreundeten Staaten". Diss. Greifswald 1893.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

— Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl., Bd. 1. Leipzig 1890.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes. Bes. Teil 2. Bd., 2. Abtlg. Leipzig 1905.

Birkás, Das Staatsinteresse als Grundlage des Völkerrechts. Berlin 1933.

Bourquin, Crimes et délits contre la sureté des Etats étrangers, in: Recueil des cours de L'Académie de droit international. Bd. XVI S. 195 ff.

Bruns, Das Völkerrecht als Rechtsordnung. ZaR I 1 S. 1 ff.

v. Bülow, Der Versailler Völkerbund. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1923.

Burckhardt, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Basel 1927.

Dareste, Les constitutions modernes. Paris 1929.

Dencker, Der Rang der „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes" gegenüber dem staatlichen Gesetzesrecht. Greifswald 1933.

Doerr, Deutsches Strafrecht. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1920.

Drost, Grundlagen des Völkerrechts. München u. Leipzig 1936.

Edmunds, Das Völkerrecht — ein Pseudorecht. (Autor. Übersetzung des amerikan. Werkes «The Lawless Law of Nations» von Cornelia Bruns.) Berlin u. Leipzig 1933.

Finger, Tatbestandsmerkmale und Bedingungen der Strafbarkeit. GA 50 S. 32 ff.

Frank, über Neutralitätsgesetze. Tübingen 1921.
— Das StGB für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.
Freiesleben-Kirchner-Niethammer, Das StGB für das Deutsche Reich. (Erg.-Band zum J. v. Olshausenschen Kommentar.) Berlin 1936.
v. Frisch, Kriegsausbruch und Staatsverträge. Wb I S. 708 ff.
Garraud, Traité théorique et pratique de droit pénal français. 3e éd., t. III. Paris 1916.
Gerland, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Berlin 1906. In: Vergl. Darst. d. Dtsch. u. Ausl. Strafrechts, Bes. Teil Bd. I S. 113 ff.
— Deutsches Reichsstrafrecht, ein Lehrbuch. 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.
Goltdammer, Die Materialien zum StGB für die Preußischen Staaten. Teil II, Berlin 1852.
Grotius, De iure belli ac pacis. ed. novissima. 1680.
Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Bes. Teil. 2. Aufl. Berlin 1936.
Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht. Berlin 1936.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Bd. 2. Abtlg. Bonn 1887.
Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht. 8. Aufl. Berlin 1888.
Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts. Breslau 1906 (Strafrechtl. Abhandl. Heft 67).
— Gutachten über „Feindliche Handlungen gegen fremde Staaten, ihre Oberhäupter, Gesandten und Hoheitszeichen. Neutralitätsverletzungen", veröffentl. als Drucksache d. Reichstags IV. Wahlperiode 1928, Nr. 289.
Heilborn, Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.
— Grundbegriffe des Völkerrechts. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1912.
— Recht auf Unabhängigkeit. Wb II S. 756 ff.
Heiner, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung. Mainz 1905.
Heinze, über Verbrechen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige. GA XVII S. 673 ff.
v. Hippel, Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.
Hold-Ferneck, Frh. v., Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1930.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. I. Berlin 1885.
Hyde, International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States. Boston 1922.
Jellinek (Georg), Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
— System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
— Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1930.
Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920.
Kern, Der Einfluß der politischen Umwälzung auf das StGB. DStZ 6, 339 ff.
Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht. Berlin 1933.
v. Kirchenheim, Grundrechte der Staaten. Wb I S. 437 ff.
Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.
Knubben, Subjekte des Völkerrechts. Stuttgart 1928.
Koenigsgarten, Das Problem des Völkerrechts. Diss. Leipzig 1929.
Korowin, Das Völkerrecht der Übergangszeit. Berlin 1929 (Übersetzung).
Kunz, Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre. Leipzig u. Wien 1923.

Kunz, Gegenseitigkeit im Völkerrecht. Wb I S. 370 ff.
— Landesrecht und Völkerrecht. Wb I S. 787 ff.
Lammasch, über politische Verbrechen gegen fremde Staaten. ZStW 3 S. 376 ff.
Land, System der äußeren Strafbarkeitsbedingungen. Breslau 1927 (Heft 229 der Strafrechtl. Abhandlungen).
Lange, Das Judentum und die deutsche Rechtswissenschaft. DJZ 36, 1129 ff.
v. Liszt, Die strafbaren Handlungen gegen ausländische Staaten in den Strafgesetzentwürfen der Gegenwart. S. 437 ff. in der Festschr. f. v. Martitz, Berlin 1911.
Liszt-Fleischmann, Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927.
Matarov, Die Völkerrechtswissenschaft in Sowjetrußland. ZaR VI S. 479 ff.
v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Bd. 1. Leipzig 1888.
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meves, Die Verbrechen gegen den Staat. In: Holtzendorffs Hb des Deutschen Strafrechts. Bd. 4. Berlin 1877.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig u. Erlangen 1922.
Nelson, Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Leipzig 1917.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. 11. Aufl. Berlin 1927.
Petrascheck, Grundrecht und Völkerrecht. ARPhil XXVII S. 499 ff.
Pfluger, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht. Zürich 1936.
Pillet, Recherches sur les droits fondamentaux des Etats. RGI V p. 66—89, 231—254; VI p. 503—532.
Pracht, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Diss. Leipzig 1907.
Rahn, Die völkerrechtliche Verbürgung der Gegenseitigkeit im System des deutschen Strafrechts. Diss. Greifswald 1902.
Reichsstrafgesetzbuch (RGRKomm.) mit bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1929.
Redslob, Das Problem des Völkerrechts. Leipzig 1917.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889.
— Principes du droit des gens. Paris 1896.
Rougier, La théorie de l'intervention d'humaine. RGI XVII S. 468 ff.
Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht. Berlin 1934.
Schmitz, Völkerrecht oder Außenstaatsrecht? Diss. Köln 1936.
Schneppensieper, Hochverräterische Handlungen gegen ausländische Staaten. Diss. Köln 1934.
Schoen, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen. Breslau 1917 (Erg.-Heft 2 zu Bd. X der ZVR).
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes. Bd. I. 3. Aufl. Berlin 1931.
Schuler, Hochverratsähnliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Diss. Bern 1909.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwartz, Das StGB für das Deutsche Reich. Berlin 1914.

Servais, et Mechelynck, Les codes et les lois spéciales les plus usuelles. 18e éd. Bruxelles 1929.
Steinberg, Die Weltanschauung des Bolschewismus. ARPhil XVIII S. 545 ff.
Stooß, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 2. Aufl. Wien u. Leipzig 1913.
Strisower, Intervention. Wb I, 581 ff.
Strupp, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. T. 1, 1923.
Svoboda, Völkerrecht bricht Landesrecht, ZöR XIV S. 487 ff.
Thomsen, Das Deutsche Strafrecht. Bes. Teil. Berlin 1907.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.
v. Verdroß, Zur Konstruktion des Völkerrechts. ZVR 8 S. 329 ff.
— Grundlage und Grundlegungen des Völkerrechts. ZiR XXIX S. 65 ff.
— Völkerrecht und einheitliches Rechtssystem. ZVR 12 S. 405 ff.
— Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung. Tübingen 1923.
— Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien 1926.
Walker, Internationales Privatrecht. 3. Aufl. Wien 1924.
Walz, Völkerrecht und staatliches Recht. Stuttgart 1933.
— Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung. ZVR 18 S. 145 ff.
v. Weber, Der Schutz fremdländischer staatlicher Interessen im Strafrecht. S. 269 ff. in Festgabe für Frank, Bd. II, Tübingen 1930.
Wegner, Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.
— über die beiden Wurzeln der Selbstverwaltung und ihren Wert für die Strafrechtspflege. S. 42 ff. in Beiheft 3 zur Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1930.
— Einführung in die Rechtswissenschaft, Bd. 2. Berlin u. Leipzig 1931.
Welt, Die Rechtsbeziehungen befreundeter Staaten. Diss. Greifswald 1893.
Westlake, Traité de droit international. Übers. a. d. Englischen von Lapradelle. Oxford 1924.
Wildi, Verbrechen gegen die Staatsmacht. Diss. Bern 1905.
Wolgast, Nationalsozialismus und Völkerrecht. ZVR 18 S. 129 ff.

Entwürfe

(abgekürzt mit E und der entsprechenden Jahreszahl)

Entwurf eines StGB für die Preußischen Staaten. Dazu Motive. Berlin 1847.
Entwurf des StGB für die Preußischen Staaten. Berlin 1851.
Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund mit Motiven. Berlin 1869.
Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen (Sep.-Abdr. aus den amtlichen Aktenstücken des Reichstags). Berlin 1870.
Vorentwurf (VE) zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Berlin 1909.

Gegenentwurf (GE) zum Vorentwurf eines Deutschen StGB nebst Begründung. Berlin 1911.
Entwurf der Strafrechtskommission (1913). Berlin 1921.
Entwurf von 1919. Berlin 1921.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB nebst Begründung. Berlin 1925.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB. Reichstagsdrucksachen Nr. 3390 (3. Wahlperiode 1924/27).

Abkürzungen.

ARPhil = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie.
DJZ = Deutsche Juristenzeitung.
DStR = Deutsches Strafrecht.
DStZ = Deutsche Strafrechtszeitung.
GA = Archiv für Strafrecht (Goltdammer).
Hb = Handbuch.
JW = Juristische Wochenschrift.
ÖGZ = Österreichische Gerichtszeitung, Allgemeine.
RGI = Revue Générale de Droit International Public.
VBVR = Völkerbund und Völkerrecht.
ZaR = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.
ZiR = Zeitschrift für internationales Recht.
ZöR = Zeitschrift für öffentliches Recht.
ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
ZVR = Zeitschrift für Völkerrecht.
RFH = Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes.
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Wb = Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

Lebenslauf.

Am 5. März 1914 wurde ich als erstes Kind des Prokuristen Ernst Landmann und seiner Ehefrau Milda geb. Härling in Zeitz geboren. Nach dreijährigem Besuche der dortigen Mittelschule trat ich Ostern 1923 in die Städtische Humboldt-Oberrealschule zu Zeitz über, wo ich Ostern 1932 die Reifeprüfung ablegte.

Anschließend studierte ich in Leipzig, Freiburg i. Br., Halle a. d. S. Rechtswissenschaft und hörte bei den Herren Professoren und Dozenten Back, Bilfinger, Diehl, Erner, Felgentraeger, Finger, Fleischmann, Großmann-Doerth, Hein, Jaeger, Jahn, Koschaker, Merkel, Noack, Oeschey, Rehme, Reinhardt, Rosenberg, Ruth, Schaffstein, Schmaltz, Rich. Schmidt, Rud. Schmidt, Stock, A. Schultze, v. Schwerin, Schwinge, Siber, Wegner, Wilken und Wolff. Am 30. November 1935 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt in Naumburg a. d. S. die erste juristische Staatsprüfung und trat daraufhin im Januar 1936 als Gerichtsreferendar in den Vorbereitungsdienst ein.

Während einer Beurlaubung von dem Vorbereitungsdienst fertigte ich die vorliegende Arbeit an, wobei mich Herr Prof. Dr. Wegner durch wertvolle Anregungen und Hinweise unterstützte. Hierfür sei ihm auch an dieser Stelle mein aufrichtiger Dank ausgesprochen.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 22. April 1937 ab.

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck
von Robert Noske, Borna (Leipzig)